

Bericht  
über  
die forensische Sonderuntersuchung

der  
Deutsche Stiftung Organtransplantation,  
Frankfurt a.M.

VERMÄHLT

*Handwritten mark*

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I. ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>1</b>
1. Auftrag	1
2. Ausgangslage	1
3. Gegenstand, Art und Umfang der Sonderuntersuchung	1
4. Informationsgrundlagen	2
<b>II. MANAGEMENT SUMMARY</b>	<b>4</b>
<b>III. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE IM EINZELNEN</b>	<b>6</b>
1. Einkauf überteuerter Büromöbel für die DSO / Zustimmungserfordernis	6
a) Feststellung	6
b) Erläuterung	7
2. Auftragsvergaben an nahestehende Personen	12
a) Feststellungen	12
b) Erläuterungen	14
3. Unentgeltliche Gewährung einer Mietwohnung durch die DSO	26
a) Feststellung	26
b) Erläuterung	26
4. Häufiger Wechsel / übermäßige Anschaffung von Dienstwagen	28
a) Feststellungen	28
b) Erläuterungen	29
5. Nutzung eines Chauffeurs durch den Vorstand	32
a) Feststellung	32
b) Erläuterung	32
6. Anschaffung von überwiegend durch Herrn Dr. Beck genutzten Gegenständen	33
a) Anschaffung eines goldenen Mont Blanc Füllers	33
b) Möblierung des Appartements	36
7. First Class Reise nach Los Angeles	37

a) Feststellung	37
b) Erläuterung	37
8. Inanspruchnahme von unberechtigten Vergünstigungen für sich oder Familienmitglieder	38
a) Vergünstigte Eintrittskarten für Familienmitglieder bei „Fürs Leben“-Veranstaltungen	38
b) Annahme von Konzertkarten von Lieferanten für private Zwecke	40
9. Verschwendung öffentlicher Mittel auf Grund Aufkündigung des Beratungsvertrags mit Rechtsanwalt Pfitzner	41
a) Feststellung	41
b) Erläuterung	41
10. Überhöhte Beraterverträge mit Lobbyisten	43
a) Feststellung	43
b) Erläuterungen	44
11. Querfinanzierung der Stiftung für das Leben	47
a) Feststellung	47
b) Erläuterungen	47
12. Überteuerte Anschaffung eines Bürogebäudes für die DSO	49
a) Feststellung	49
b) Erläuterung	49
13. Sachlich nicht begründete Umzüge von regionalen DSO-Standorten	50
14. Überteuerte Einholung eines Gutachtens über eine Personalbedarfskalkulation für die DSO	50
<b>IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>51</b>

06.11.20

ERTRU

160.1111

## ANLAGEN

---

### Band I

Rechnung Nr. 3750 vom 20. September 2007 für den Verkauf der Altmöbel; Übersicht Altmöbelverwertung;; Bestellung Nr. 070000536RE vom 26. Juni 2007 in Höhe von EUR 412.306,10 netto sowie Angebotsvergleich für die Büroeinrichtung in der Hauptverwaltung	Anlage 1 Seite 1 - 13
Angebote von den Firmen Ahrend GmbH & Co. KG, 3H Architekten GbR, Novoform Büroeinrichtungen AG; Raumagentur Thomas Reith GmbH für die Neuanschaffung der Möbel für die Hauptverwaltung („Ideenwettbewerb“)	Anlage 2 Seite 1 - 42
Raumkonzept für das Hauptverwaltungsgebäude der DSO von der Firma Moho 1 GmbH (Hersteller Firma Steelcase)	Anlage 3 Seite 1 - 8
E-Mail-Korrespondenz zwischen Herrn Hahn, Herrn Dr. Beck und Frau Rentzsch vom 28. März 2007 mit dem Betreff: „Steelcase Möbel T-Online“	Anlage 4 Seite 1 - 2
Bestellung Nr. 070000536RE vom 26. Juni 2007 in Höhe von EUR 341.491,95 netto	Anlage 5 Seite 1 - 9
Rechnung Nr. 307313 vom 8. Oktober 2007 der Firma Moho 1 GmbH in Höhe von EUR 490.644,26 brutto	Anlage 6 Seite 1 - 88
Bestellung Nr. 070000943RE der DSO an der Firma Moho1 GmbH vom 26. Oktober 2007; Angebot Nr. 305252 der Firma Moho1 GmbH vom 24. Oktober 2007; Rechnungen von der Firma Moho1 GmbH	Anlage 7 Seite 1 - 29
Geschäftsordnung für den Vorstand der DSO vom 19. Februar 2003	Anlage 8 Seite 1 - 8
DSO-Präsentation „Verwaltungsgebäude Hauptverwaltung“	Anlage 8a Seite 1 - 12

### Band II

Unterlagen zu der Beauftragung von der Firma Schmitt Spedition für die Umzüge in Nordrhein-Westfalen	Anlage 9 Seite 1 - 14
---	--------------------------

Auszüge aus der Einkaufs- und Bestellrichtlinie (Stand: 1. Juni 2006)	<u>Anlage 10</u> Seite 1 - 2
Auszüge aus der Einkaufs- und Bestellrichtlinie (Stand: 15. Dezember 2006)	<u>Anlage 11</u> Seite 1 - 2
Unterlagen zu der Beauftragung von der Firma Schmitt Spedition für den Umzug in Mainz	<u>Anlage 12</u> Seite 1 - 35
Unterlagen zu der Beauftragung von der Firma Schmitt Spedition für den Umzug Hauptverwaltung	<u>Anlage 13</u> Seite 1 - 33
Unterlagen zu der Beauftragung von der Firma Schmitt Spedition für den Umzug in Stuttgart	<u>Anlage 14</u> Seite 1 - 16
E-Mail-Korrespondenz zwischen Herrn Hahn und Herrn Dr. Süße (Cc: Frau Ivanova) vom 25. Januar 2012 mit dem Betreff: „WG: AN Odenwaller“	<u>Anlage 15</u> Seite 1
Unterlagen zu der Beauftragung von der Firma Schmitt Spedition für den Umzug in Siegburg	<u>Anlage 16</u> Seite 1 - 9
Angebot Nr.: 863 für den Transport des Umzugsgutes (Umzug Siegburg) der Firma Schmitt Spedition vom 26. April 2010 in Höhe von EUR 2.623,95	<u>Anlage 17</u> Seite 1 - 2
Unterlagen zu der Einbauküche von der Firma Vey für den Standort Siegburg (später Standort Essen)	<u>Anlage 18</u> Seite 1 - 12
Unterlagen zu der Einbauküche von der Firma Vey für das Erdgeschoss der Hauptverwaltung	<u>Anlage 19</u> Seite 1 - 9
Unterlagen zu der Einbauküche von der Firma Vey für das achte Obergeschoss der Hauptverwaltung	<u>Anlage 20</u> Seite 1 - 5
Unterlagen zu der Einbauküche von der Firma Vey für den Standort Marburg	<u>Anlage 21</u> Seite 1 - 4
Stellungnahme zu den persönlichen Vorwürfen gegenüber dem Kaufmännischen Vorstand vom 13. Oktober 2011	<u>Anlage 22</u> Seite 1 - 19
Unterlagen zu der Beauftragung von Firma Pilger Blumengeschäft	<u>Anlage 23</u> Seite 1 - 23
Kreditorenkonten von dem Kreditor Köllen Druck + Verlag GmbH (Kreditoren)	<u>Anlage 24</u>

Nr.: 30102 bzw. 11427) für den Zeitraum 2007 bis 2008	Seite 1 - 3
Rechnung Nr. 8035333/31663 vom 17. April 2007 von der Druckerei Köllen Druck + Verlag GmbH in Höhe von EUR 22.009,32 brutto	<u>Anlage 25</u> Seite 1
Angebote zu dem Druckauftrag im Jahr 2007 von den Firmen Köllen Druck + Verlag GmbH, Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co.KG und Druckhaus C. Limbach	<u>Anlage 26</u> Seite 1 - 3
Band III	
Gehaltsabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Monat Oktober 2007	<u>Anlage 27</u> Seite 1
Gehaltsabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Monat Dezember 2007	<u>Anlage 28</u> Seite 1
Gehaltsabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Monat Februar 2008	<u>Anlage 29</u> Seite 1
Anonyme E-Mail vom 7. Oktober 2011 von der Absenderadresse „DSO_Info@web.de“ an Herrn Daniel Bahr (Cc: weitere Personen aus Politik und Medizin) mit dem Betreff: "offener Brief der DSO Mitarbeiter"	<u>Anlage 30</u> Seite 1 - 3
Übersicht der DSO-Dienstwagen ab dem Jahr 2006	<u>Anlage 31</u> Seite 1
Unterlagen zu dem ersten Dienstwagen von Herrn Dr. Beck (Mercedes-Benz C 200)	<u>Anlage 32</u> Seite 1 - 8
Controlling-Kalkulation "Kauf versus Leasing"	<u>Anlage 33</u> Seite 1
Unterlagen zu dem zweiten Dienstwagen von Herrn Dr. Beck (Audi A6)	<u>Anlage 34</u> Seite 1 - 6
Richtlinie zur Beschaffung und Nutzung von DSO-Dienstwagen (Stand: 1. Januar 2007)	<u>Anlage 35</u> Seite 1 - 5
Unterlagen zu dem dritten Dienstwagen von Herrn Dr. Beck (Audi A3)	<u>Anlage 36</u> Seite 1 - 5
Auszüge aus der Richtlinie zur Beschaffung und Nutzung von DSO-Dienstwagen	<u>Anlage 37</u>

(Stand: 1. Januar 2009)	Seite 1 - 5
Unterlagen zu dem vierten Dienstwagen von Herrn Dr. Beck (Mercedes-Benz E 350)	<u>Anlage 38</u> Seite 1 - 6
Richtlinie zur Nutzung und Beschaffung von DSO-Dienstwagen (Dienstwagenrichtlinie), (Stand: 1. Juni 2010)	<u>Anlage 39</u> Seite 1 - 6
Anonymes Schriftstück mit der Überschrift: "Vetternwirtschaft- Preisabsprachen"	<u>Anlage 40</u> Seite 1
Reisekostenabrechnung von Herrn Dr. Beck vom 3. Juni 2009	<u>Anlage 41</u> Seite 1 - 2
Abrechnung-Nr. 18539941 für die Geschäftskreditkarte von Herrn Dr. Beck vom 29. Januar 2007; Kopie des Originalbelegs für den Kauf des Montblanc Füllers vom 12. Januar 2007	<u>Anlage 42</u> Seite 1 - 3
Reisekostenabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Monat November 2006 (Abrechnungs-Nr.: 1948)	<u>Anlage 43</u> Seite 1 - 3
Rechnung Nr. 116768/1 vom 30. November 2006 von Hotel im Sachsenpark in Höhe von EUR 66,00 brutto	<u>Anlage 44</u> Seite 1
Auswertung des Kontos „Bürobedarf“ für den Monat Januar 2007 (Konto Nr.: 473000)	<u>Anlage 45</u> Seite 1 - 2
Unterlagen zu dem Kauf von Möbeln für das Appartement in der Hauptverwaltung	<u>Anlage 46</u> Seite 1 - 4
Unterlagen zu dem Kauf von Elektronikgeräten für die Hauptverwaltung	<u>Anlage 47</u> Seite 1
Reisekostenabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Monat März 2008	<u>Anlage 48</u> Seite 1 - 2
Reisekostenabrechnungen von Herrn Dr. Beck für den Monat Oktober 2008 und für den Zeitraum 20. November 2009 bis 21. November 2009	<u>Anlage 49</u> Seite 1 - 5
Reisekostenabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Zeitraum 2. Dezember 2010 bis 3. Dezember 2010	<u>Anlage 50</u> Seite 1 - 3
Reisekostenabrechnungen von Herrn Dr. Beck für den Zeitraum	<u>Anlage 51</u>



3. Oktober 2009 bis 4. Oktober 2009	Seite 1 - 2
Schreiben von Herrn RA Pfitzner an Herrn Dr. Beck vom 31. August 2010	<u>Anlage 52</u> Seite 1 - 2
Beschluss des Gesamtbetriebsrats der DSO vom 26. August 2010	<u>Anlage 53</u> Seite 1
Schreiben von Herrn Dr. Beck und Frau Dr. Norba an Herrn RA Pfitzner vom 12. August 2010 mit dem Betreff: "Ihre Rechnung 01.07.2010 (Rechnungsnummer: HP 9634/10484)"	<u>Anlage 54</u> Seite 1
Acht Rechnungen von Herrn RA Pfitzner aus den Jahren 2009 und 2010	<u>Anlage 55</u> Seite 1 - 8
Kreditorenkonto des Kreditors RA Pfitzner (Kreditoren Nr.: 11922) für 2010 und 2011	<u>Anlage 56</u> Seite 1 - 2
Pauschal-Honorarvereinbarung zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Hans J. Pfitzner und der DSO vom 12. November 2009	<u>Anlage 57</u> Seite 1
Schreiben von Herrn Dr. Koch an Herrn Dr. Beck vom 20. Oktober 2009 bezüglich Beratungsleistungen	<u>Anlage 58</u> Seite 1 - 5
E-Mail Korrespondenz vom 1. September 2010 zwischen Frau Wübbeling (Sekretariat der Dr. Koch Consulting) und Herrn Dr. Thomas Beck (Cc: Herr Prof. Dr. Kirste, Frau Dr. Norba) mit dem Betreff: "Beauftragung der Dr. Koch Consulting"	<u>Anlage 59</u> Seite 1 - 5
Rechnung Nr. 20110021 vom 28. Februar 2011 der Firma Dr. Koch Consulting e.K. in Höhe von EUR 3.202,48 brutto	<u>Anlage 60</u> Seite 1 - 6
E-Mail-Korrespondenz vom 10. März 2011 zwischen Herrn Dr. Koch und Herrn Dr. Beck (Cc: Herr Prof. Dr. Kirste) mit dem Betreff: "Unser Telefonat"	<u>Anlage 61</u> Seite 1
Vertrag zwischen Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG und der DSO, unterschrieben am 26. Juni 2010 von Herrn Dr. Koch und am 30. Juni 2010 von den Herren Dr. Beck und Prof. Dr. Kirste	<u>Anlage 62</u> Seite 1 - 3
Schreiben vom 11. Oktober 2011 von Herrn Dr. Beck und Herrn Prof. Dr. Kirste an Herrn Dr. Koch mit dem Betreff: "Monitoring und Beratung durch Ihre Institution"	<u>Anlage 63</u> Seite 1

Schreiben vom 4. Januar 2012 von Herrn Dr. Beck und Herrn Prof. Dr. Kirste an Herrn Dr. Koch mit dem Betreff: „Angebot Beratung und Monitoring ab Januar 2012“	<u>Anlage 64</u> Seite 1 - 2
Rechnung Nr. 20090103 vom 23. Dezember 2009 der Firma Dr. Koch Consulting e.K. in Höhe von EUR 11.910,13 brutto	<u>Anlage 65</u> Seite 1 - 10
Rechnung Nr. 20090091 vom 30. November 2009 der Firma Dr. Koch Consulting e.K. in Höhe von EUR 13.730,34 brutto	<u>Anlage 66</u> Seite 1 - 7
Auszüge aus dem Protokoll zu der Sitzung des Stiftungsrates der DSO vom 26. November 2007	<u>Anlage 67</u> Seite 1 - 3
Auszüge aus dem Protokoll zu der Sitzung des Stiftungsrates der DSO vom 10. November 2008	<u>Anlage 68</u> Seite 1 - 4
Auszüge aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 der Treuhandstiftung „Fürs Leben“	<u>Anlage 69</u> Seite 1 - 7
Auszüge aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 der Treuhandstiftung „Fürs Leben“	<u>Anlage 70</u> Seite 1 - 13
Auszug aus dem Konto „Aufwendungen zur Förderung der Organspende“ (Konto Nr. 468550) aus den Jahren 2010 und 2011 (Buchungskreis 3000-Treuhandstiftung „Fürs Leben“)	<u>Anlage 71</u> Seite 1 - 3
Bericht über die Veranstaltung „Ein Abend voller Emotionen“ im Jahr 2010 auf der Homepage der Firma Scherer & Friends	<u>Anlage 72</u> Seite 1 - 2
Kostenkalkulation für die Veranstaltung „Ein Abend voller Emotionen“ (erstellt am 5. November 2010)	<u>Anlage 73</u> Seite 1 - 4
Auszüge aus dem Protokoll zu der Sitzung des Stiftungsrates der DSO vom 10. November 2008 (TOP 6 Wirtschaftlichkeit des Gebäudeerwerbs)	<u>Anlage 74</u> Seite 1 - 4
Schreiben vom 21. Dezember 2010 von Herrn Dr. Beck und Herrn La Rocca an Herrn Kutscher (Dr. Hoff Weidinger Hermann Arbeitszeitberatung) mit dem Betreff: „Überarbeitetes Angebot über eine Personalbedarfskalkulation für die DSO“	<u>Anlage 75</u> Seite 1 - 4
Rechnung Nr. JK11 - 08 vom 21. Oktober 2011 der Dr. Hoff Weidinger Hermann Arbeitszeitberatung in Höhe von EUR 37.758,27 brutto	<u>Anlage 76</u> Seite 1 - 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen

Anlage 77

Seite 1 - 3

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ERTRAID

16.10.12

## I. ALLGEMEINER TEIL

---

### 1. Auftrag

Mit Schreiben vom 2. November 2011 wurden wir vom Stiftungsrat der Deutsche Stiftung Organtransplantation beauftragt, eine forensische Sonderuntersuchung hinsichtlich der in einer anonymen E-Mail vom 7. Oktober 2011 gegenüber dem Vorstand der

Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main  
(im Folgenden auch „DSO“ oder „Gesellschaft“ genannt)

erhobenen Vorwürfe durchzuführen.

Wir haben die Untersuchung mit Unterstützung von Herrn Dr. Sascha Süße, ROXIN Rechtsanwälte LLP, im Zeitraum vom 3. Januar 2012 bis zum 3. Februar 2012 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Frankfurt am Main, Deutschland und unseren eigenen Geschäftsräumen durchgeführt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 77 beigelegt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Berufung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

### 2. Ausgangslage

Am 7. Oktober 2011 haben der Bundesminister der Gesundheit, Herr Daniel Bahr, sowie weitere Personen aus Politik und Medizin eine anonyme E-Mail von der Absenderadresse „DSO\_Info@web.de“ mit dem Betreff „Offener Brief der DSO Mitarbeiter“ erhalten, in der auf mögliche Unregelmäßigkeiten, die durch den Vorstand der DSO zu verantworten seien, hingewiesen wurde. Die hierin erhobenen Vorwürfe beziehen sich auf eine persönliche Bereicherung des Vorstands auf Grund von „Vetternwirtschaft“ und „Selbstbedienungsmentalität“ des Vorstandes, die Verschwendung von Krankenkassengeldern sowie die unerlaubte Querfinanzierung der Treuhandstiftung „Fürs Leben“. (Anlage 30)

### 3. Gegenstand, Art und Umfang der Sonderuntersuchung

Ziel der forensischen Sonderuntersuchung, über deren Ergebnisse wir nachfolgend berichten, war es festzustellen, ob die in der E-Mail vom 7. Oktober 2011 sowie in einem weiteren, uns am 23. Dezember 2011 überlassenen anonymen Schreiben konkretisierten und ergänzten Vorwürfe im Hinblick auf die nachgenannten Themen begründet sind und der Vorstand dadurch

möglicherweise gegen gesetzliche Vorschriften oder interne Richtlinien verstoßen hat (Anlage 30, Anlage 40):

- 1) Persönliche Bereicherung des Vorstands durch Inanspruchnahme von unberechtigten Vergünstigungen, Auftragsvergaben an dem Vorstand nahestehende Personen,
- 2) Vorwürfe betreffend die Verschwendung öffentlicher Gelder seitens des Vorstands durch übertriebene oder sachlich nicht begründete Anschaffungen, Aufkündigung eines Rechtsanwaltsberatungsvertrages für den Gesamtbetriebsrat,
- 3) Querfinanzierung der Stiftung „Fürs Leben“.

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre 2009 bis 2011 bzw. in Einzelfällen auf Grund entsprechender Hinweise auch darüber hinaus. Der Untersuchungsplan wurde im Rahmen einer zu Beginn der Sonderuntersuchung durchgeführten Konzeptionsphase, basierend auf Untersuchungshypothesen, erstellt und fortlaufend anhand bereits gewonnener Erkenntnisse aktualisiert.

#### **4. Informationsgrundlagen**

Unsere Erkenntnisse basieren im Wesentlichen auf mündlich erteilten Auskünften sowie uns ausgehändigten Daten und Unterlagen. Ob die erteilten Auskünfte und die ausgehändigten Daten und Unterlagen vollständig, aktuell und richtig sind, konnten wir nicht für jeden Einzelfall abschließend beurteilen. Insofern können wir nicht ausschließen, dass wir bei Kenntnis weiterer Informationen und Dokumente zu einem anderen Ergebnis gekommen wären.

Die Weitergabe unserer Berichte oder Auszüge daraus an Dritte ist ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Wir erkennen an, dass unsere Ergebnisse Dritten vorgelegt werden und werden unsere Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern. Einer Weitergabe unseres Berichts im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen steht selbstverständlich nichts entgegen.

Unsere Untersuchungsergebnisse basieren auf der Auswertung von Belegen, Unterlagen und Dateien auf geführten Gesprächen und umfassenden Recherchen. Uns wurden insbesondere folgende Daten und Unterlagen von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt:

- Satzungen der DSO sowie der Treuhandstiftung „Fürs Leben“
- Jahresabschlussberichte der DSO sowie der Treuhandstiftung „Fürs Leben“ für die Jahre 2009 und 2010
- Auszüge aus Protokollen über Sitzungen des Stiftungsrats der Jahre 2007 - 2009
- Stellungnahmen von Herrn Dr. Thomas Beck und Herrn Prof. Dr. Günter Kirste zu der anonymen E-Mail vom 7. Oktober 2011

- Verschiedene Kreditoren- und Sachkonten der DSO (2007-2011) sowie der Treuhandstiftung „Fürs Leben“ (2010-2011)
- Vielzahl von Angeboten und Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistern sowie sonstige Belege
- Bestellungen der DSO
- Interne Richtlinien und Arbeitsanweisungen der DSO
- Verschiedene Reisekostenbelege von Herrn Dr. Thomas Beck und Herrn Prof. Dr. Günter Kirste
- Aufstellungen des Einkaufs und des Controllings der DSO
- Unterlagen zu den bei der DSO geleasteten Fahrzeugen

Zusätzlich haben wir Gespräche mit folgenden Personen geführt:

- Herr Dr. Thomas Beck (Kaufmännischer Vorstand der DSO)
- Herr Prof. Dr. Günter Kirste (Medizinischer Vorstand der DSO)
- Frau Birgit Blome (Bereichsleiterin Kommunikation)
- Frau Marion Döbrich (Bereichsleiterin der Abteilungen Personal, Finanzen, Vertragswesen und Einkauf)
- Herr Thomas La Rocca (Bereichsleiter Controlling und EDV)
- Herr Peter Hahn (Leiter der Abteilung Einkauf / Zentrale Dienste)
- Herr Michael Korndörfer (Leiter der Abteilung Personal- und Sozialwesen)
- Frau Petra Kremp (Leiterin der Abteilung Finanzbuchhaltung)
- Herr Sven Hannemann (Sachbearbeiter in der Abteilung Personalwesen)
- Frau Dr. Daniela Norba (Stabstelle Recht / Datenschutzbeauftragte)
- Herr Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer Dirk Abts (Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

## II. MANAGEMENT SUMMARY

---

Unsere Prüfung einer Vielzahl, nachfolgend einzeln aufgeführter Vorwürfe gegen den Vorstand der DSO insgesamt, insbesondere aber den kaufmännischen Vorstand, ergab, dass die aufgeworfenen Sachverhalte auf Wissen über tatsächliche Vorgänge innerhalb der DSO beruhen, sie aber kein Fehlverhalten des Vorstands erkennen lassen.

Über die erhobenen Vorwürfe hinaus ist allerdings nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen bei der Tätigkeit der Investition über die Neumöblierung der DSO Hauptverwaltung in Frankfurt a.M. von einem Verstoß des Vorstands gegen das in § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Vorstands normierte Zustimmungserfordernis des Stiftungsrats auszugehen.

Hinsichtlich der Vorwürfe im Einzelnen konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass

- verschiedentlich von Herrn Dr. Beck vorgeschlagene Handwerksfirmen und Dienstleister durch die DSO beauftragt wurden, wobei nicht in allen Fällen das gemäß der internen Richtlinien vorgesehene Controlling- bzw. Einkaufsprozedere eingehalten wurde; Hinweise auf eine persönliche Vorteilsnahme des kaufmännischen Vorstands oder eine Schädigung der DSO aufgrund überteuerter Leistungen sind dabei nicht ersichtlich;
- der Vorwurf einer kostenlosen Nutzung eines DSO Appartements durch Herrn Dr. Beck unzutreffend ist;
- Herr Dr. Beck nicht jedes Jahr einen neuen Dienstwagen angeschafft hat, allerdings in sechs Jahren nunmehr den vierten Dienstwagen fährt; unabhängig von den unterschiedlichen Gründen hierfür sind die diesbezüglichen Entscheidungen nicht zu beanstanden, da insbesondere entstehende Mehrkosten durch Herrn Dr. Beck getragen wurden;
- die Nutzung eines über übliche Taxipreise hinausgehend abrechnenden Chauffeurservices nicht festgestellt werden konnte;
- die Anschaffung eines Mont Blanc Füllers für die DSO sowie von Möbeln und Elektronikartikeln für das von Herrn Dr. Beck genutzte Appartement der DSO nicht als unangemessen zu beanstanden ist;
- ein offenbar dienstlich veranlasster Langstreckenflug von Herrn Dr. Beck nach Los Angeles in der insofern nicht unangemessenen Business-Class, jedoch nicht wie behauptet in der First-Class erfolgte;
- die Annahme von vergünstigten Eintrittskarten für Familienmitglieder von Herrn Dr. Beck bei „Fürs Leben“-Veranstaltungen schon deshalb ins Leere läuft, da diese unentgeltlich

- sind; Hinweise auf die Übernahme von Reisekosten durch die DSO für Familienmitglieder von Herrn Dr. Beck bei solchen Veranstaltungen sind nicht ersichtlich;
- Herr Dr. Beck und seine Frau zwar auf Einladung eines Dienstleisters kostenlosen Zutritt zu einem Helene-Fischer Konzert sowie Herr Dr. Beck und Kinder zu einer Coca-Cola Musikveranstaltung erhielten, bei beiden Anlässen jedoch ein dienstlicher Bezug bestand;
  - die Aufkündigung eines Beratervertrags mit dem den Gesamtbetriebsrat vertretenden Rechtsanwalt in Rücksprache mit der Stabstelle Recht erfolgte und keine Zusatzkosten hierdurch entstanden sind;
  - die Firmen Dr. Koch Consulting und Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. im Zeitraum von Ende 2009 bis Ende 2011 von der DSO mit Lobbying-Arbeiten beauftragt worden sind und hierfür Zahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 105.000 erhielten; die Beauftragungen, Abrechnungen und Zahlungen sind dokumentiert bzw. durch die DSO geprüft worden; insofern weisen diese Beauftragungen keine Auffälligkeiten auf.

Zusätzlich haben wir in eingeschränktem Umfang die folgenden Vorwürfe aus den uns vorliegenden Unterlagen in unsere Untersuchung einbezogen:

- Den Vorwurf der überteuerten Anschaffung eines Bürogebäudes in Frankfurt a.M. haben wir im Hinblick auf die uns zur Kenntnis gegebene entsprechende Beschlusslage des Stiftungsrats nicht weiter verfolgt.
- Nach Erläuterung verschiedener sachlich nachvollziehbarer Gründe durch Herrn Dr. Beck für die Standortwahl Siegburg haben wir den diesbezüglichen Vorwurf, die Entscheidung sei auf Grund von damit für Herrn Dr. Beck verbundener persönlicher Vorteile getroffen worden, nicht weiter verfolgt.
- Hinsichtlich des Vorwurfs, dass die Personalbedarfskalkulation für die DSO für „teures Geld“ eingeholt wurde, ist festzustellen, dass die Kosten hierfür bei EUR 37.758,27 brutto lagen und entsprechende Abrechnungen vorliegen. Eine weitergehende Betrachtung des Themas Arbeitszeitmodell erfolgte im Rahmen der vorliegenden Beauftragung nicht.
- Im Hinblick auf Vorwürfe einer illegalen Querfinanzierung der Treuhandstiftung „Fürs Leben“ haben wir die Kostenteilung im Überblick betrachtet und festgestellt, dass unmittelbare Kosten wie Werbe- und Portokosten direkt der Treuhandstiftung belastet oder an diese weiter verrechnet werden. Im SAP System ist hierzu ein eigener Mandant für die Treuhandstiftung eingerichtet. Die Aktivitäten der Treuhandstiftung werden durch Personal der DSO wahrgenommen; es erfolgt keine Verrechnung von (anteiligen) Personal- oder Bürokosten. Die Satzung sieht keinen Aufwands- oder Vergütungsanspruch des Treuhänders für seine Leistung vor. Bei „Fürs Leben“ handelt es sich auskunftsgemäß um ein als Marke geschütztes Label, das die Aufmerksamkeit für Organspende stärkt.



### III. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE IM EINZELNEN

#### 1. Einkauf überteuerter Büromöbel für die DSO / Zustimmungserfordernis

##### a) Feststellung

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass die Neumöblierung der DSO Hauptverwaltung deutlich teurer war als die vorherige Möblierung der Hauptverwaltung in Neu-Isenburg, ist festzustellen, dass im Jahr der Erstanschaffung Kosten hierfür in Höhe von rund EUR 530.000 brutto anfielen.

Daneben wurden die Altmöbel der DSO Hauptverwaltung in Neu-Isenburg zum Teil übernommen. Für Möbel mit einem Restbuchwert von rund EUR 43.000, die nicht übernommen wurden, konnte ein Verkaufserlös von EUR 15.000 erlangt werden.

Für die Neu-Möblierung wurden verschiedene Anbieter für mögliche Raumkonzepte angefragt und im Rahmen eines so bezeichneten „Ideenwettbewerbs“ zur persönlichen Präsentation eingeladen. Ein konkretes Angebot gab jedoch nur die Firma MOHO 1, die das Produkt „Steelcase“ vertreibt, ab. Die anderen Anbieter hätten auskunftsgemäß bereits für die Planung eines Konzepts ein Honorar verlangt. Daher habe sich der Vorstand nach Angaben von Herrn Dr. Beck nach Einholung einer positiven Referenz zu MOHO 1 bewusst für dieses Unternehmen entschieden und es beauftragt.

Die erste Bestellung im Sommer 2007, die Herr Prof. Dr. Kirste und Herr Dr. Beck unterschrieben, belief sich auf rund EUR 490.000 brutto. Wenige Wochen später folgten bis zum Jahresende weitere Möbel-Bestellungen, u.a. für die Vorstandsetage, über insgesamt weitere rund EUR 40.000 brutto, so dass sich die Gesamtbestellsumme für die Investition „Neumöblierung Hauptverwaltung“ auf rund EUR 530.000 brutto in 2007 belief. Auch in 2008 kamen noch vereinzelte kleinere Bestellungen im Gesamtwert von rund EUR 7.300 brutto hinzu.

Im Rahmen der ersten Bestellung über EUR 490.000 brutto erfolgte entgegen der damals gültigen „Richtlinie über die Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements“ keine Bewertung der Investition durch das Controlling. Vielmehr wurde dies nur am Rande einbezogen; ein ausdrücklicher Vermerk des Controllings findet sich erst bei einer der Folgebestellungen im Herbst 2007.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass eine Zustimmung des Stiftungsrats zu dieser Investition gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Vorstands vom Vorstand der DSO eingeholt worden ist. Es dürfte jedoch im Hinblick auf die Investitionssumme, den zeitlichen wie inhaltlichen Zusammenhang der Bestellung dieser „Gesamtinvestition Neumöblierung“ und der bereits bei der Erstbestellung für den Vorstand bestehenden Erkennbarkeit einer möglichen Überschreitung der Wertgrenze viel dafür sprechen, dass diese Zustimmung vorliegend

notwendigerweise einzuholen gewesen wäre. Insofern spricht eine Reihe von Umständen dafür, von einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Vorstands der DSO ausgehen zu müssen.

#### b) Erläuterung

Im Rahmen der Neumöblierung der DSO Hauptverwaltung in Frankfurt a.M. wurde der Vorwurf erhoben, dass die angeschafften Büromöbel überteuert gewesen seien. Wir haben daher geprüft, was mit den Altmöbeln geschah und wie die Entscheidung für die Neuanschaffungen erfolgte.

#### aa) Altmöbel

Zum Teil wurde nach Angaben von Herrn Hahn für die Einrichtung des neuen Gebäudes Bestandsmobiliar weiter verwendet; der überwiegende Teil der Möbel wurde jedoch neu angeschafft. Gemäß einer Aufstellung von Herrn La Rocca und Herrn Hahn vom 26. Juli 2007 wurden vom Restbuchwert in Höhe von EUR 62.046,74 insgesamt EUR 9.806,85 übernommen. Des Weiteren wurden zwei Varianten überlegt, wie vorgegangen werden könnte. (Anlage 1, S. 2)

Zum einen wurde überlegt, durch die Übernahme der Anlagegüter durch einen Resteverwerter ein neutrales Ergebnis zu erzielen. Der Restbuchwert zum 30. Juni 2007 der Schreibtische, Stühle, Schränke, Sideboards etc., die nicht ins neue Gebäude übernommen werden sollten, betrug nach dieser Aufstellung EUR 43.005,44. Als Preis dieser Variante wurden EUR 43.142,09 ausgewiesen. (Anlage 1, S. 2)

Zum anderen wurde als zweite Variante angedacht, einzelne Anlagegüter zu Festpreisen an interessierte Mitarbeiter abzugeben und den Rest an einen Resteverwerter weiter zu geben. (Anlage 1, S. 2)

Einkauf und Controlling empfahlen Variante 2, umgesetzt wurde aber letztlich Variante 1.

Mit Rechnung vom 20. September 2007 wurden der Firma Stohr aus Troisdorf - Spich EUR 15.000 brutto für den Aufkauf von Bestandsmobiliar in Rechnung gestellt und zwar „gemäß unserer Besichtigung vom 6. September 2007, ihrem Angebot vom 7. September 2007 und Absprache mit Herrn Dr. Beck.“ (Anlage 1)

Hinsichtlich des deutlich niedrigeren Erlöses als offenbar geplant, erläuterte Herr Hahn uns, dass man nach späterer Besichtigung der zum Verkauf stehenden Möbel leider habe feststellen müssen, dass ein Preis auch nur annähernd zum Restbuchwert nicht erzielbar war. Der Verkauf ging an den Höchstbietenden, wobei drei Angebote eingeholt wurden. Die beiden anderen Anbieter lagen deutlich unter dem Angebot der Firma Stohr.

Auf Nachfrage, ob Herrn Dr. Beck im Hinblick auf die Adresse der Firma Stohr diese zuvor bekannt gewesen sei, teilte dieser mit, dass er die Firma nicht gekannt habe.

**bb) Neumöblierung der Hauptverwaltung; Ideenwettbewerb**

Die Neuanschaffung der Möbel verlief auskunftsgemäß wie folgt:

Im Rahmen der Neumöblierung des DSO-Gebäudes habe man verschiedene Inneneinrichtungsfirmen angefragt. Hierbei handelte es sich um 1) den bisherigen Anbieter, von dem die DSO ihre Möbel bezog, die Firma Ahrend, 2) den Innenarchitekten, die Firma 3H Architekten, sowie die weiteren Firmen 3) - 5) NOVO form, Raumagentur und MOHO 1. Die fünf Firmen hätten zunächst allgemeine Unternehmensinformationen übersandt. Laut den uns vorliegenden Unterlagen geschah dies im Dezember 2006 / Januar 2007. Während der Überlegungen zur geplanten Neumöblierung sei man zu der Erkenntnis gekommen, dass man ein gesamtes Einrichtungskonzept benötige. Daraufhin habe man bei den verschiedenen Anbietern nach einem solchen gefragt und die Anbieter für eine persönliche Präsentation eingeladen. Diese Präsentationen hätten Anfang Februar 2007 stattgefunden. (Anlage 2)

Mit Ausnahme der Firma MOHO 1 hätten alle Anbieter zunächst nur Broschüren bzw. Prospekte mitgebracht bzw. zur Verfügung gestellt und für ein konkretes Einrichtungskonzept Planungskosten geltend gemacht. Diese lagen laut einer von der DSO diesbezüglich erstellten Übersicht zwischen EUR 2.520 (Ahrend) und EUR 27.000 (3H Architekten). NOVO form und Raumplanung stellten bei EUR 5.000 bzw. EUR 4.000 eine hälftige bzw. vollständige Verrechnung der Planungskosten bei Auftragserteilung in Aussicht. (Anlage 1, S. 13)

Alein die Firma MOHO 1 habe kostenfrei eine Präsentation eingereicht, die das Raumkonzept „open space“ unter Verwendung von Möbeln des Herstellers Steelcase dargestellt habe.

Laut Herrn Hahn sei die DSO von dem Konzept der MOHO 1 / Steelcase sehr angetan gewesen. (Anlage 3) Hinsichtlich MOHO 1 bzw. Steelcase habe man dann auch eine Referenz bei T-Online eingeholt, die ausweislich einer Gesprächsnotiz von Herrn Hahn vom 28. März 2007 mit Steelcase gute Erfahrungen gemacht hätten. (Anlage 4) Herr Dr. Beck berichtete, dass die Firma MOHO 1 und das Konzept überzeugt hätten und vor dem Hintergrund der Referenz die Entscheidung bewusst für MOHO 1 ergangen sei.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten je Arbeitsplatz ergab unsere Überprüfung, dass die Firma MOHO 1 gemäß der uns von Herrn Hahn überlassenen Aufstellung im Mindestbetrag am teuersten war: Der durchschnittliche Preis pro Arbeitsplatz wurde von der DSO mit EUR 1.200 bis EUR 1.700 berechnet; bei der Firma Ahrend kamen - offenbar anhand der eingereichten Unterlagen - 3 Varianten zwischen EUR 954 und EUR 1.400 in Betracht, bei der Raumagentur waren es zwei Varianten zu EUR 850 oder EUR 2.200 und bei NOVO form EUR 662,25. Bzgl. 3 H Architekten konnte keine Angabe gemacht werden. Ein Arbeitsplatz wurde dabei einheitlich als aus Schreibtisch, Rollcontainer, Schall- und Sichtschutz sowie Standcontainer bestehend definiert. Sideboard und Schrankelement wurden separat erfasst; hierbei wurde für MOHO 1 „k.A.“ vermerkt. (Anlage 1, S. 13)

Nachdem die Entscheidung für die Firma MOHO 1 gefallen war, erhielten alle anderen Anbieter ein nahezu einheitliches von Herrn Dr. Beck und Herrn Hahn unterzeichnetes Schreiben mit dem

Betreff „Ideenwettbewerb zur Möblierung MS 12“. In diesem wurde jeweils mitgeteilt, dass man sich für die Teilnahme bedanke, aber die Entscheidung für einen Mitbewerber gefallen sei. (Anlage 2)

cc) **Beauftragung der Firma Moho 1 GmbH**

Mit Bestellung vom 26. Juni 2007 bestellte die DSO bei der MOHO 1 GmbH die Neumöblierung MS12 gemäß einer der Bestellung als Anlage beigefügten Excel-Tabelle unter Bezugnahme auf die Angebote der MOHO 1 und die Vorabbestellungen der DSO vom 11. Juni 2007, 20. Juni 2007 und 25. Juni 2007 in Höhe von EUR 341.491,95 netto. (Anlage 5)

Diese Bestellung wurde anschließend ergänzt. Insofern liegt uns eine weitere, ebenfalls auf den 26. Juni 2007 datierte, von Herrn Prof. Dr. Kirste und Herrn Dr. Beck unterzeichnete Bestellung vor. Diese Bestellung wies den Vermerk auf: „Nachtrag zu unserer Bestellung vom 26. Juni 2007 und Ihrem Angebot vom 6. Juli 2007. Nachträge wie folgt (...)“. Dies spricht dafür, dass die Bestellung tatsächlich späteren Datums ist. Der Preis für die als „1 Einheit“ bezeichnete Bestellung betrug EUR 412.306,10 netto. Die Mehrwertsteuer war auf der Bestellung nicht ausgewiesen. Da die DSO aber nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, fällt diese als Kosten voll für die DSO an. Die Bestellsumme belief sich daher letztlich tatsächlich auf EUR 490.644,26 brutto. (Anlage 1, S. 3ff)

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2007 übersandte die MOHO 1 der DSO eine Rechnung über vorgenannten Bestellbetrag in Höhe von EUR 490.644,26 brutto, die am 9. Oktober 2007 bei der DSO einging. Diese Rechnung wies jede Einzelposition der Gesamtbestellung aus. (Anlage 6)

Mit Datum vom 26. Oktober 2007 gab die DSO eine weitere Bestellung bei der MOHO 1 GmbH auf, die mit „gemäß Angeb. 305252 vom 24.10.07 Nachbestellung H“ und als weiterer Erläuterung „Nachbestellung von Möbeln und Zubehör gemäß dem abgeänderten Angebot Nr. 305252 vom 24. Oktober 2007. Das geänderte Angebot ist beigefügt. Wir bitten um entsprechende Auftragsbestätigung!“ bezeichnet war. Die Kosten dieser Bestellung beliefen sich auf EUR 25.561,20 netto, was einem Bruttobetrag von EUR 30.417,83 entsprach. Unterzeichnet ist diese Bestellung von Herrn Dr. Beck und Herrn La Rocca. (Anlage 7, S. 1) Das ebenfalls vorliegende Ursprungsangebot belief sich auf EUR 28.736,36 brutto; nach Rücksprache mit den Mitarbeitern ergaben sich zu oben genannter Bestellung noch Änderungen, die Herr Dr. Beck in einer E-Mail vom 18. Oktober 2007 freigab („einverstanden. Die Bestellung kann so laufen!“). (Anlage 7, S. 2ff)

Inklusive zwei weiterer Nachträge, die von Seiten der Firma MOHO 1 der DSO im Jahr 2007 in Rechnung gestellt wurden, sind bei der Erstanschaffung in 2007 folgende Kosten für die Möblierung der Hauptverwaltung entstanden:

Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungsbetrag in EUR (brutto)	Leistung (gem. Angabe Kreditor, Bestellung o. Rechnung)
307313	08.10.2007	490.664,26	DSO Neumöblierung HV
307314	24.10.2007	8.237,54	Nachtrag 1. OG + 2. OG / 6. + 7. OG Kleinteile
307322	10.12.2007	30.417,83	Nachbestellung von Möbeln und Zubehör gem. geänderten Angebot vom 24.10.2007
307326	13.12.2007	1.606,50	5 Rotax Data Boxen
<b>GESAMT</b>		<b>530.926,13</b>	

Tabelle 1: Kosten für die Möblierung der Hauptverwaltung im Jahr 2007

Zusammengefasst hat die Erstausrüstung der Hauptverwaltung in Frankfurt a.M. mit Möbeln im Jahr 2007 mithin EUR 530.926,13 brutto gekostet. (Anlage 7, Anlage 6)

Im Jahr 2008 konnten wir zudem im Zeitraum Januar bis April weitere Rechnungen der MOHO 1 für die ergänzende Möblierung der Hauptverwaltung in Höhe von rund EUR 7.300 brutto feststellen.

#### dd) Einbindung des Controllings

Gemäß Ziffer 2.1. der „Richtlinie über die Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements“ in ihrer Version 1 vom 1. Januar 2007 muss die Abteilung Einkauf bei Anschaffungen, die einen Wert von EUR 410 netto überschreiten, vor Bestellung eine Stellungnahme der Abteilung Controlling einholen. Das Controlling nimmt dann eine Risikobewertung vor, anhand derer es eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgibt. Die Empfehlung wird dem Vorstand als Entscheidungshilfe vorgelegt.

Hierzu hat das Controlling ein sog. Ampel-System entwickelt, wonach die Farben rot, gelb und grün für die unterschiedliche Empfehlung stehen. Herr La Rocca teilte uns mit, dass im Rahmen des Einkaufs der Büromöbel das Controlling keine entsprechende Bewertung gemacht habe. Dies sei auch schwierig gewesen, da keine konkreten Vergleichsangebote vorgelegen hätten, sondern die Firma MOHO 1 die einzige gewesen wäre, die die Vorstellungen der DSO hätte umsetzen können. Das Controlling habe aber sicherlich im Hinblick auf die Abschreibung der Möbel eine Information über den Kauf bekommen.

Bei der nachfolgenden Bestellung vom 26. Oktober 2007 vermerkte Herr La Rocca für das Controlling handschriftlich „ok, La Rocca, 26/10/07“ auf dem Angebot.

Insgesamt ist dennoch festzuhalten, dass auch wenn die Entscheidung für die Bestellung der Möbel vom Vorstand und nicht vom Einkauf getroffen wurde, keine Controlling-Bewertung eingeholt wurde.

ee) Zustimmung des Stiftungsrats

Die gemäß § 7 Abs. 3 der Stiftungssatzung dem Vorstand der DSO durch den Stiftungsrat gegebene Geschäftsordnung in ihrer Fassung vom 19. Februar 2003 sieht in ihrem § 3 Abs. 2 vor, dass der Vorstand mit dem Stiftungsrat Sachverhalte festlegen kann, bei denen seine Entscheidung nur mit Zustimmung des Stiftungsrates wirksam wird. Dies ist in Anlage 2 zur Geschäftsordnung geschehen. Der in Anlage 2 festgehaltene Katalog der Vorstandsgeschäfte, die einer Zustimmung durch den Stiftungsrat bedürfen, sieht unter Ziffer 5 „Investitionen von mehr als EUR 500.000 im Einzelfall“ vor. (Anlage 8)

Bei einer Sichtung der Protokolle über die Stiftungsratssitzungen der Jahre 2006 und 2007 konnten wir keinen Beschluss bzw. eine diesbezügliche Beschlussvorlage über die Möblierung der Hauptverwaltung feststellen. Allerdings wurde im Rahmen der Stiftungsratssitzung vom 19. Februar 2007 unter TOP 7 auf Basis einer Vorlage von Herrn Dr. Beck eine Präsentation des erworbenen Neubauobjektes vorgeführt. Diese Präsentation umfasste „die erworbene Immobilie nebst Innenausbau und Raumplanungskonzept“. Die uns überlassene Vorlage zur Präsentation stellt die Außenansicht sowie verschiedene Innensichten zur Ausstattung fotografisch dar. Das Raumkonzept wird anhand von Fotos „am Beispiel onelegacy, USA“ erläutert. Preisangaben finden sich in der Präsentation nicht. Die erste Bestellung bei MOHO 1 für die Hauptverwaltung erfolgte zudem auch erst Ende Juni 2007. (Anlage 8a)

Nach alledem ist keine Zustimmung des Stiftungsrates für die Erstmöblierung der Hauptverwaltung erkennbar.

Fraglich ist, ob eine Zustimmung des Stiftungsrates notwendig war. Im Hinblick auf die Tatsache, dass bei der DSO als Aufwand die Bruttokosten zu berücksichtigen sind, beläuft sich der Gesamtbetrag der Investition auf über EUR 500.000. Gegen die Annahme einer „Investition im Einzelfall“ könnte sprechen, dass es sich bei den Möbeln um eine Gesamtheit, bestehend aus einer Vielzahl einzelner Möbelemente handelt. Des Weiteren erfolgte die erste Bestellung in Höhe von rund EUR 490.000 brutto, d.h. knapp unterhalb der Wertgrenze von EUR 500.000. Die Nachbestellungen, darunter insbesondere solche für die Vorstandsetage, erfolgten jedoch bereits wenige Wochen nach der Erstbestellung und führten dazu, dass die ursprüngliche Bestellhöhe deutlich erhöht werden musste. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass bereits bei Aufgabe der ersten Bestellung knapp unter der Wertgrenze davon ausgegangen werden musste, dass diese überschritten wird. Dies, wie erwähnt, insbesondere deswegen, weil eine der Nachbestellungen insbesondere für den 6. und 7. Stock waren (Vorstandsetage). Zumindest die Bestellungen in 2007 dürften daher als eine einheitliche Bestellung anzusehen sein. Die Tatsache, dass es sich um ein Gesamtkonzept zur Neumöblierung handelt und zudem auch bei

den Bestellungen jeweils von einer Gesamtheit gesprochen wird, zeigen weiterhin, dass die besseren Argumente dafür sprechen, vorliegend von einer Einheit auszugehen.

Die Erstbestellung in Höhe von rund EUR 490.000 brutto wurde von Herrn Prof. Dr. Kirste und Herrn Dr. Beck gemeinsam unterzeichnet. Die nachfolgenden Bestellungen in 2007 wurden vereinzelt durch Herrn Dr. Beck unterzeichnet, nicht mehr aber durch Herrn Prof. Dr. Kirste; hierunter fällt unter anderem die erhebliche Bestellung über rund EUR 30.000 brutto aus Oktober 2007, die u.a. Nachbestellungen für die Vorstandsetage umfasst. Im Hinblick auf die nur knapp unter der Wertgrenze liegende Erstbestellung spricht aber viel dafür, dass beiden unabhängig von der Unterzeichnung der Folgebestellung die Möglichkeit einer Überschreitung bewusst gewesen sein dürfte. Auch die Tatsache, dass der Bestellwert in Netto-Preisen auf der Bestellung angegeben war, dürfte hieran nichts ändern. Denn bei sorgfältiger Prüfung hätte auch ohne ausdrücklichen Vermerk erkannt werden können, dass die Grenze möglicherweise erreicht wird. Vielmehr spricht die hohe Netto-Summe eher noch dafür, dass, wenn von keiner weiter zu erwartenden Bestellung ausgegangen wurde, eine sorgsame Prüfung hätte durchgeführt werden müssen, um sicher auszuschließen, dass nicht mit der (Erst-)Bestellung schon knapp die Wertgrenze überschritten wird.

Nach alledem wäre die Einholung der Zustimmung des Stiftungsrats notwendig gewesen und von beiden Vorständen einzuholen gewesen. Diese ist soweit ersichtlich nicht erfolgt, so dass bei diesem Sachverhalt gute Argumente dafür sprechen, hier von einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Vorstands ausgehen zu müssen.

## 2. Auftragsvergaben an nahestehende Personen

### a) Feststellungen

Im Rahmen von fünf Umzugsaufträgen verschiedener DSO-Standorte wurde die Firma Schmitt Spedition beauftragt, bei deren Eigentümer es sich um einen ehemaligen Nachbarn von Herrn Dr. Beck handelt. Wenngleich nicht alle Beauftragungen unter Einholung von mehreren Angeboten erfolgten - wie es zumindest ab dem Zeitpunkt der zweiten Beauftragung durch die Einkaufsrichtlinie als Soll-Vorschrift vorgesehen war - ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine unangemessene Bevorzugung der Firma Schmitt Spedition oder eine mögliche Vorteilsnahme durch Herrn Dr. Beck. Am Ende der dargestellten Verhandlungen mit verschiedenen Anbietern stellte sich die Firma Schmitt Spedition als günstigster Anbieter dar. Dies mag auf das persönliche Verhältnis zu Herrn Dr. Beck zurück zu führen sein; aus der vorliegenden Dokumentation ergeben sich aber keine Hinweise darauf, dass dieser auf Grund dieser Beauftragung eigene Vorteile erlangte oder aber der DSO auf Grund überteuerter Leistungen ein Schaden entstanden ist.

Im Rahmen der Durchführung verschiedener Umzüge 2006 in Nordrhein-Westfalen im Wege eines Umzugsauftrags konnten wir keine Einholung weiterer Angebote feststellen, ebenso wenig wie

die Einbeziehung des Controllings. Zu diesem Zeitpunkt sah die Einkaufsrichtlinie der DSO mit Stand vom 1. Juni 2006 nicht explizit die Einholung mehrerer Angebote vor. Allerdings regelte Anlage E der Einkaufs- und Bestellrichtlinie mit Gültigkeit ab dem 1. Juni 2006, dass Dienstleistungsverträge mit einem Volumen von EUR 500 netto sowie alle Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen durch die Abteilung Controlling auf Budgetneutralität und Liquidität hin geprüft werden mussten.

Im Rahmen des Umzugs in Mainz lag die Firma Schmitt Spedition, wie im Rahmen der Auswertung der Angebote ersichtlich, allein vom Preis her auf dem vierten Platz von fünf eingeholten Angeboten. Allerdings betrug die Differenz zum günstigsten Angebot lediglich etwas weniger als EUR 150. Auskunftsgemäß seien Nachverhandlungen mit verschiedenen Anbietern geführt worden; nur die Firma Schmitt Spedition habe sich dann auf einen Festpreis von EUR 3.000 netto eingelassen. Dieser ist auch entsprechend abgerechnet worden. Eine Bewertung des Controllings liegt uns nicht vor.

Für den Umzug der Hauptverwaltung der DSO wurden drei Angebote eingeholt, wobei die Firma Spedition Schmitt das günstigste Angebot einreichte. Das Controlling stimmte der Beauftragung zu. Die Endabrechnung lag rund EUR 1.900 brutto über dem Angebot, allerdings wurden auch zusätzliche Leistungen, wie eine Transportversicherung, die vorher in keinem der Angebote kalkuliert waren, in Anspruch genommen.

Im Rahmen des vierten Umzugsauftrags - der Umzug des Standorts Stuttgart - wurden zunächst drei Angebote lokaler Umzugsfirmen eingeholt und im Anschluss daran zwei Monate später ein Angebot der Firma Schmitt Spedition. Letzteres war nach Auswertung der Angebote das deutlich günstigste, so dass auch das Controlling eine Beauftragung empfahl. Eine ebenfalls erhöhte Abrechnung im Vergleich zum Angebot lag in der Abforderung zusätzlicher Leistungen begründet.

Umzugsaufträge im Rahmen der Auflösung des Standorts Siegburg erfolgten unter Einbeziehung des Controllings, aber ohne die Einholung von Vergleichsangeboten. Die vereinbarten Preise lassen keine offensichtlichen Rückschlüsse auf Unangemessenheit zu.

Im Rahmen der Beauftragung der auf Grund einer Empfehlung der Spedition Schmitt durch Herrn Dr. Beck beauftragte Firma Küchen Vey kann festgestellt werden, dass im Rahmen aller fünf festgestellten Beauftragungen keine Vergleichsangebote anderer Firmen eingeholt wurden. Allerdings wurden erfolgreiche Verhandlungen mit der Firma Vey insofern geführt, als diese mehrfach ihre Ursprungsangebote zu Gunsten der DSO reduzierte. In allen Fällen war das Controlling involviert, in einem Fall hat es allerdings keine Bewertung abgegeben, wobei nicht ersichtlich ist, wann die Einbeziehung erfolgte. In zwei Fällen erfolgte die Bewertung des Controllings erst zu einem Zeitpunkt, als von Herrn Dr. Beck bereits ein Bestellformular der Firma Vey unterzeichnet worden war; die Bestellanforderung der DSO erfolgte sodann anschließend.

Herr Dr. Beck hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 darauf hingewiesen, dass es sich bei der Firma, die die Bepflanzung des DSO Grundstücks zum Teil vorgenommen hatte, um die Firma seines Schwagers handelte. Unsere Überprüfung ergab, dass diese beim



Vergleich zweier Unternehmen das günstigere Angebot für einen Teilbereich der Gesamtleistung (Pflanzung von Eiben) abgegeben hatte und daher beauftragt wurde. Zwar wurde auch hier das formelle Verfahren unter Einbeziehung von Controlling und Einkauf teilweise umgangen bzw. erst nach getroffener Entscheidung und Abwicklung des Geschäfts nachgeholt. Auch weist die Rechnung der Firma Pilger formale Mängel auf. Dies lässt aber im Hinblick auf den Angebotspreis und die erbrachte Leistung keinen Anhaltspunkt für eine Vorteilsnahme des Herrn Dr. Beck oder eine vorsätzliche Schädigung der DSO durch diese Beauftragung erkennen.

Ferner hat Herr Dr. Beck von sich aus darauf hingewiesen, dass Druckaufträge der DSO an eine ihm persönlich bekannte Druckerei, die Firma Köllen Druck, vergeben werden. Bei der Überprüfung der ersten Vergabe konnten wir die Einholung von drei verschiedenen Angeboten entsprechend der Einkaufsrichtlinie feststellen, unter denen die Firma Köllen Druck das günstigste Angebot abgegeben hat. Seitdem erfolgen regelmäßige Vergaben an diese Firma, die auskunftsgemäß zur vollen Zufriedenheit erledigt werden. Insoweit haben wir unter Risikogesichtspunkten keine weitere Überprüfung der Beauftragungen vorgenommen.

Herr Dr. Beck hat schließlich die Ausstattung für die Möblierung des von ihm genutzten Apartments selbst vorgenommen. Die gekauften Möbel sind von durchschnittlicher Qualität und nicht unverhältnismäßig teuer. Dies dürfte auch für die Anschaffung eines Fernsehers und eines DVD-Players im Wert von zusammen knapp EUR 850 gelten. Beide Produkte wurden zudem unter bzw. zum Wert der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers gekauft.

#### b) Erläuterungen

Gemäß der anonymen E-Mail vom 7. Oktober 2011 von der Absenderadresse „DSO\_Info@web.de“ sowie dem uns von Herrn Prof. Dr. Dr. Ulsenheimer übersandten, ihm zugegangenen anonymen Schriftstück mit der Überschrift „Vetternwirtschaft-Preisabsprachen“ habe Herr Dr. Beck verschiedene Firmen aus seinem privaten Umfeld mit Aufträgen für die DSO versehen. (Anlage 30, Anlage 40) Explizit genannt wurden hierbei die Firmen Spedition Schmitt und Küchen Vey sowie die für die Bepflanzung des Grundstücks der DSO in Frankfurt a.M. beauftragte Firma, zu der verwandtschaftliche Beziehungen des Herrn Dr. Beck bestehen sollen.

#### aa) Umzüge Schmitt

Im Rahmen von fünf Umzügen verschiedener DSO-Standorte wurde die Firma Schmitt Spedition beauftragt, bei deren Eigentümer es sich um einen ehemaligen Nachbarn von Herrn Dr. Beck handelt. Wenngleich nicht alle Beauftragungen unter Einholung von mehreren Angeboten erfolgten - wie es zumindest ab dem Zeitpunkt der zweiten Beauftragung durch die Einkaufsrichtlinie als Soll-Vorschrift vorgesehen war - ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine unangemessene Bevorzugung der Firma Schmitt Spedition oder eine mögliche Vorteilsnahme durch Herrn Dr. Beck. Am Ende der dargestellten Verhandlungen mit verschiedenen Anbietern stellte sich die Firma Schmitt Spedition als günstigster Anbieter dar. Dies mag auf das

persönliche Verhältnis zu Herrn Dr. Beck zurück zu führen sein; aus der vorliegenden Dokumentation ergeben sich aber keine Hinweise darauf, dass dieser auf Grund dieser Beauftragung eigene Vorteile erlangte oder aber der DSO auf Grund überteuerter Leistungen ein Schaden entstanden ist.

**(1) Umzug NRW**

Den ersten Auftrag bekam die Firma Schmitt Spedition für die Region NRW. Hierbei handelte es sich um folgende Umzüge, die im August und September 2006 stattgefunden haben:

- Am 30. August 2006 von Moers nach Essen
- Am 25. September 2006 von Düsseldorf nach Essen
- Am 25. September 2006 von Essen nach Siegburg
- Am 28. September 2006 von Löhne nach Essen
- Am 28. September 2006 von Münster nach Essen
- Am 29. September 2006 von Köln/Bonn nach Essen
- Am 29. September 2006 von Köln/Bonn nach Siegburg

Gemäß eines Angebots der Firma Schmitt Spedition vom 9. August 2006 sollten sich die Kosten für die vorstehenden Umzugsleistungen auf EUR 9.802 brutto / EUR 8.450 netto belaufen. (Anlage 9, S. 13f) Unter dem Punkt Zahlungsbedingungen und sonstige Vereinbarungen steht in dem Angebot als Bemerkung, dass bei einem Komplettauftrag ein Rabatt von 10% von dem Nettobetrag erteilt wird. Dieses Angebot wurde am 22. August 2006 von Frau Dr. Wirges in Düsseldorf unterschrieben. Auf der Rechnung, die am 30. September 2006 von der Firma Schmitt Spedition ausgestellt wurde, wurde auf das Angebot vom 9. August 2006 verwiesen und dementsprechend wurde ein Rabatt von 10% gewährt. Der Rabatt bezieht sich auf die Angebotspositionen 1 bis 7, die insgesamt einen Betrag nach Rabatt von EUR 6.849,90 netto aufweisen. Außerdem wurden statt 530, wie im Angebot angegeben, 300 Umzugskartons für einen Preis von EUR 390 netto abgerechnet. Somit betrugen die Gesamtkosten für die Umzüge EUR 7.239,90 netto/ EUR 8.398,28 brutto. (Anlage 9, S. 3)

Zu den Umzügen in der Region NRW liegen uns keine weiteren Angebote und keine Angebotsauswertungen durch den Einkauf oder das Controlling vor. Laut einer E-Mail vom 7. Dezember 2011 von Frau Susanne Müller, der Assistentin von Frau Dr. Wirges, mit dem Betreff „WG: Umzug“ teilt diese Herrn Hahn mit, dass Frau Dr. Wirges sich an noch ein weiteres Angebot von der Firma Rhenania/ Herr Cornetz erinnere: Dieses Angebot liege ihr jedoch nicht vor. (Anlage 9, S. 1)

Gemäß Anlage E der damals gültigen Einkaufs- und Bestellrichtlinie (ab dem 1. Juni 2006) müssen Dienstleistungsverträge mit einem Volum über EUR 500 netto sowie alle Verträge mit

wiederkehrenden Verpflichtungen durch die Abteilung Controlling auf Budgetneutralität und Liquidität hin geprüft werden. (Anlage 10) Eine Verpflichtung zur Angebotseinholung ist nicht erkennbar. Erst in der nächsten Fassung der Einkaufs- und Bestellrichtlinie mit Gültigkeit ab dem 15. Dezember 2006 wurde in der Anlage E auf die Einholung von max. drei Angeboten hingewiesen. (Anlage 11) Das Controlling wurde vorliegend wohl nicht einbezogen, jedenfalls nicht dokumentiert.

(2) Umzug Mainz

Im Weiteren folgte ein Umzug im November 2006 innerhalb von Mainz von der Adam-Karrilon-Straße in die Haiffaallee. Für diesen Auftrag hat die DSO offenbar Angebote von insgesamt fünf Firmen eingeholt. Gemäß einem uns vorliegenden Angebotsvergleich vom 11. Oktober 2006 sahen die Nettopreise wie folgt aus. (Anlage 12)

Firma	Walter Umzüge	Demoserv	Akurat Movers	Schmitt Spedition	Günter Höhne
Endpreis in EUR (netto)	3.114,00	3.149,60	3.231,00	3.272,50	3.347,35

Tabelle 2: Angebotsvergleich Umzug Mainz

Hinsichtlich dieses Auftrags liegen uns zwei Angebote von der Firma Schmitt Spedition vor.

- Angebot vom 29. September 2006 in Höhe von EUR 3.092,50 netto (Anlage 12, S. 26)
- Angebot vom laut handschriftlichem Vermerk 28. September 2006 in Höhe von EUR 2.537 netto (Anlage 12, S. 29)

In einem Telefongespräch vom 25. Januar 2012 hat uns Herr Hahn erläutert, dass das zweite Angebot eigentlich eine Anlage zu dem Angebot vom 29. September 2006 sei, in der nicht alle Positionen vollständig aufgelistet seien. Aus diesem Grund sei darauf kein Bezug beim Angebotsvergleich genommen worden, sondern das Angebot vom 29. September 2006 berücksichtigt worden.

Dass der in der Aufstellung genannte Netto-Endpreis nicht mit dem Netto-Preis des Angebots übereinstimme, sondern eine Differenz von EUR 180 aufweise, habe folgenden Grund: Bezüglich der Angebotsposition „40 Aktenrollwagen, Mietpreis (1 Rollwagen/Tag netto 4,50 €) = 180,00 € (pro Tag)“ sei noch ein zusätzlicher Tag im Angebotsvergleich einkalkuliert worden. Dadurch habe sich der Endpreis von EUR 3.272,50 ergeben.

Favorit der geschäftsführenden Ärztin Frau Ulrich zum damaligen Zeitpunkt war die Firma Akurat Movers aus Wiesbaden, die preislich auf dem dritten Platz lag, aber gemäß einer E-Mail von Frau Rentzsch für den gesamten Umzug einen Projektleiter bereitstelle. (Anlage 12, S. 8)

In einem Gespräch am 17. Januar 2012 teilte uns Herr Hahn mit, dass nach weiteren telefonischen Nachverhandlungen die Firma Schmitt Spedition ihr erstes Preisangebot gesenkt habe. Auch mit anderen Anbietern seien Verhandlungen geführt worden; diese seien nicht bereit gewesen, ihre Preise zu ändern. Folglich sei die Firma Schmitt Spedition der günstigste Anbieter geworden. Das Verhandlungsergebnis mit der Firma Schmitt Spedition wurde auch auf einem Exemplar der vorgenannten Übersichtsliste entsprechend handschriftlich vermerkt. Darüber hinaus berichtete Herr Dr. Beck uns, dass der Umzug in NRW sehr gut geklappt habe und man daher mit der Firma zufrieden gewesen sei. Einen entsprechenden Vermerk findet man ebenfalls auf der Aufstellung („positives Feedback nach Düsseldorf“). (Anlage 12, S. 7)

Entsprechend wurde offenbar im Anschluss die Firma Schmitt Spedition beauftragt. Insofern liegt eine Auftragsbestätigung vom 18. Oktober 2006 vor, wonach ein Fixpreis von EUR 3.000 netto vereinbart wurde. (Anlage 12, S. 1) Ferner wurde ein Umzugsvertrag zwischen der Firma Schmitt und der DSO abgeschlossen. Von Seiten der DSO wurde der Vertrag am 25. Oktober 2006 durch Frau Rentzsch und Herrn Hahn unterschrieben. Gemäß einem handschriftlichen Vermerk auf dem Vertrag sei der Umzugspreis laut einer Bestätigung vom 14. Oktober 2006 geändert worden. Der im Vertrag festgelegte Preis beläuft sich auf EUR 3.000 netto / EUR 3.480 brutto. (Anlage 12, S. 5) Die am 6. November 2006 ausgestellte Rechnung beläuft sich ebenfalls auf diese Summe (Anlage 12, S. 2)

*(3) Umzug der Hauptverwaltung*

Im Oktober 2007 ist die DSO-Hauptverwaltung von Neu-Isenburg nach Frankfurt a. M. umgezogen. Für den Umzugsauftrag wurden Angebote der Firmen Deuerling GmbH aus Frankfurt, Gottschalk GmbH aus Bickenbach, Nähe Darmstadt und Schmitt Spedition verglichen. (Anlage 13, S. 7)

Firma	Deuerling	Gottschalk	Schmitt Spedition
Endpreis in EUR (netto)	10.852,85	9.950,00	9.748,00

Tabelle 3: Angebotsvergleich Umzug HV

In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011, schrieb Herr Dr. Beck, dass er die Firma Schmitt Spedition hinsichtlich dieses Umzugs benannt habe und folglich sei diese auch in die Angebotseinholung einbezogen worden. (Anlage 22) Nach einer Bewertung durch das Controlling vom 22. August 2007 wurde festgestellt, dass die Firma Schmitt Spedition wiederum der günstigste Anbieter war. Zusätzlich wurde vom Controlling darauf hingewiesen, dass die Angebote von der Firmen Deuerling und Gottschalk vom Leistungsspektrum annähernd identisch seien. Im Vergleich zur Firma Schmitt Spedition hätten die anderen zwei Anbieter sehr detaillierte Angebote zugeschickt, bei denen mehr Verpackungsmaterial aufgeführt sei. Es erfolgte sodann wiederum eine Beauftragung der Firma Schmitt Spedition. (Anlage 13, S. 7)

Zwischen dem Angebot und dem Betrag, der später von der Firma Schmitt Spedition in Rechnung gestellt wurde, ergibt sich jedoch eine Abweichung. Wie bereits in der obigen Tabelle

dargestellt, betrug der Netto-Preis laut dem Angebot vom 9. August 2007 EUR 9.748. Die Rechnung vom 8. Oktober 2007 beläuft sich aber auf EUR 11.338 netto. (Anlage 13, S. 1ff) Somit ergibt sich ein Differenzbetrag in Höhe von EUR 1.590. Nach Abgleich der Rechnung mit dem Angebot haben wir folgende Abweichungen festgestellt:

- Es wurden 80 Umzugskartons mehr bestellt (Stückpreis Netto: EUR 1,30) EUR 104
- Es wurde eine Umzugstransportversicherung abgeschlossen EUR 525
- Es wurde zusätzlich der Transport der gesamten Blumen einkalkuliert EUR 500
- Es bestand ein erhöhter Bedarf an PC Wannen (126 PC Wannen x EUR 6,50 (Tagesmiete) für insgesamt fünf Tage) EUR 461

---

Summe EUR 1.590

(4) *Umzug Stuttgart*

Die vierte Beauftragung der Firma Schmitt Spedition erfolgte Ende des Jahres 2007 im Rahmen des DSO-Umzugs innerhalb von Stuttgart. Insgesamt wurden von vier Umzugsfirmen, einschließlich der Firma Schmitt Spedition, Angebote eingeholt. Die folgende Tabelle stellt die angebotenen Nettopreisen der Firmen gemäß Aufstellung des Einkaufs unter Angleichung der Angebotsinhalte durch diesen dar. (Anlage 14, S. 5)

Firma	Eckardt Möbelspedition	Bullinger	Möbelspedition Elisabeth Kassner	Schmitt Spedition
Endpreis in EUR (netto)	5.687,00	3.284,00	4.152,00	2.850,00

Tabelle 4: Angebotsvergleich Umzug Stuttgart

Von allen vier Anbietern hat die Firma Schmitt Spedition den günstigsten Preis angeboten. Am 21. November 2007 wurden die Angebote im Rahmen des Risikomanagements durch das Controlling bewertet. Hierbei wurde zum einen festgestellt, dass im Gegensatz zur Firma Schmitt Spedition es sich bei allen anderen Angeboten um lokale Umzugsanbieter handelt. Trotz der weiten Anfahrt sei die Firma Schmitt Spedition jedoch deutlich günstiger. Ebenfalls wurde notiert, dass die Angebote der anderen drei Anbieter aus dem September 2007 stammten, das von der Firma Schmitt Spedition jedoch erst von November 2007 sei. Unter der Voraussetzung, dass die Vorerfahrungen mit der Firma Schmitt qualitativ zufriedenstellend waren, wurde eine Umsetzung durch das Controlling empfohlen. (Anlage 14, S. 3f)

Hinsichtlich der Controlling-Bewertung erläuterte Herr Hahn, dass das Angebot der Firma Schmitt Spedition von der DSO später angefragt worden sei. Grund dafür sei gewesen, dass die Firma Schmitt Spedition bereits Leistungen für die DSO erbracht habe, mit denen der Einkauf sehr zufrieden gewesen sei.

Dementsprechend wurde die Firma Schmitt Spedition wieder beauftragt. Mit einer Rechnung vom 5. Dezember 2007 rechnete diese ihre Leistungen gegenüber der DSO ab.

Allerdings entspricht der Rechnungsbetrag nicht dem Angebotsbetrag vom 19. November 2007. Gemäß der Rechnung vom 5. Dezember 2007 belaufen sich die Kosten für die Umzugsleistung der Firma Schmitt Spedition auf EUR 3.685 netto. Die entsprechende Abweichung in Höhe von EUR 835 resultiert aus zusätzlichen Leistungen über diverse Einpackarbeiten, Entsorgungskosten sowie PC-Wannen in Höhe von EUR 1.035. Die zuvor veranschlagten Kosten in Höhe von EUR 200 netto für die Bereitstellung von Halteverbotszonen am Be- und Entladeort wurden hingegen nicht mehr explizit in Rechnung gestellt. (Anlage 14)

In dem Angebot der Firma Schmitt Spedition wurden jedoch bereits EUR 450 für das Einpacken des Inventars einkalkuliert. Dieser Betrag ist auch auf der an die DSO eingereichten Rechnung wiederzufinden. (Anlage 14, S 1) Hierzu teilte uns Herr Hahn in einer E-Mail vom 25. Januar 2012 mit, dass die Nebenleistungen in Höhe von EUR 1.035 nicht die in dem Angebot beinhalteten üblichen Einpackarbeiten betreffen, sondern die Entsorgung diverser Einrichtungsgegenstände aus den geräumten Büros. Laut Herrn Hahn seien diese Arbeiten vorgeplant worden. Anstatt Containerdienste zu beauftragen, habe man dies über die Firma Schmitt mit abgewickelt. (Anlage 15)

#### *(5) Umzug Siegburg*

Im Jahr 2008 wurde die Firma Schmitt für den Transport eines Schreibtisches und einer PC-Kombi von Siegburg nach Essen beauftragt. Für diese Leistung wurde der DSO am 6. Juni 2008 ein Betrag in Höhe von EUR 202,30 brutto in Rechnung gestellt. Weitere Informationen zu dieser Beauftragung liegen uns nicht vor. (Anlage 16, S. 1)

Im Rahmen der Auflösung des Standortes Siegburg, die im Jahr 2010 stattgefunden hat, wurde die Umzugsfirma Schmitt Spedition erneut von der DSO beauftragt. Hierzu liegt uns ein am 11. Mai 2010 durch Herrn Hahn und Frau Rentzsch gegengezeichnetes Angebot mit der Nr. 863 vom 26. April 2010 über EUR 2.623,95 vor. (Anlage 17) Die Bestellung für den Transport des Umzugsgüts wurde am 21. Mai 2010 von der DSO ausgestellt. (Anlage 16, S. 8f) Die Gesamtsumme dieser Bestellung beläuft sich auf EUR 2.546,60 brutto und bezieht sich auf das Angebot Nr. 863 vom 26. April 2010. Die Freigabe durch das Controlling ist hierbei durch eine handschriftliche Notiz auf der Bestellung dokumentiert („Freigabe Controlling SAP vorhanden“). Die entsprechende Rechnung der Firma Schmitt Spedition vom 27. Mai 2010 beträgt EUR 2.189,60 brutto. (Anlage 16, S. 5) Hierbei ergibt sich eine Differenz zwischen dem Angebotsbetrag und dem Rechnungsbetrag in Höhe von EUR 434,35. Diese resultiert daraus, dass die Umzugsleistungen „Küchentransport mit Umzug verbunden“ (EUR 150), „Bohrlöcher schließen“ (EUR 20), die Nebenleistung „Halteverbotszone an der Entladestelle“ (EUR 100) sowie 50

Umzugs-Kartons in Höhe von EUR 65 aus dem Angebot Nr. 863 vom 26. April 2010 nicht in Anspruch genommen wurden. (Anlage 16)

Am 14. Juni 2010 hat die Firma Schmitt Spedition aufgrund einer weiteren Beauftragung eine Rechnung in Höhe von EUR 595 brutto an die DSO gestellt. Im Rahmen dieser Beauftragung wurden folgende Leistungen erbracht: Küchentransport von Siegburg nach Essen, Demontage der alten Küche in Essen inkl. Entsorgung sowie Entsorgung zusätzlicher alter Möbelstücke. Ein entsprechendes Angebot hierzu liegt uns nicht vor. Aus E-Mailverkehr erkennbare Ansprechpartner waren hierfür in der DSO Frau Susanne Müller und Frau Martina Rentzsch. (Anlage 16, S. 3)

In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu dem Umzug Siegburg liegen keine weiteren Angebote von anderen Umzugsfirmen vor.

bb) Küchen Vey

Hinsichtlich der auf Grund einer Empfehlung der Firma Schmitt Spedition durch Herrn Dr. Beck beauftragten Firma Küchen Vey ergab sich, dass bei allen fünf festgestellten Beauftragungen keine Vergleichsangebote anderer Firmen eingeholt wurden. Allerdings wurden erfolgreiche Verhandlungen mit der Firma Vey insofern geführt, als diese mehrfach ihre Ursprungsangebote zu Gunsten der DSO reduzierte. In allen Fällen war das Controlling involviert; in einem Fall hat es allerdings keine Bewertung abgegeben, wobei in diesem nicht ersichtlich ist, wann die Einbeziehung erfolgte. In zwei Fällen erfolgte die Bewertung des Controllings erst zu einem Zeitpunkt, als von Herrn Dr. Beck bereits ein Bestellformular der Firma Vey unterzeichnet worden war; die Bestellanforderung der DSO erfolgte sodann anschließend. Hinweise darauf, dass Herr Dr. Beck durch die Beauftragung persönliche Vorteile erlangt hat, konnten anhand der vorliegenden Dokumentation nicht festgestellt werden.

(1) Küche Siegburg

Gemäß eines mit Datum vom 10. August 2006 von Herrn Dr. Beck und dem weiteren DSO-Mitarbeiter Herrn Heigel unterzeichneten Bestellformulars der Firma Vey wurde eine Nobilia Einbauküche „277 Style, 611 Edelbuche MB“ im Wert von EUR 4.100 brutto für den Standort Siegburg bestellt. Vergleichsangebote wurden auskunftsgemäß nicht eingeholt.

An dem darauffolgenden Tag erfolgte eine Bewertung dieser Investition durch das Controlling. Herr La Rocca erläuterte uns insofern, dass am 10. August 2006 das Controlling die vorgenannte Bestellung vom Einkauf zur Investitionsprüfung erhalten habe.

Diese Prüfung sei am 11. August 2006 von Herrn Steinmill (zuständiger Regionalcontroller) durchgeführt und von Frau Arbeiter (ebenfalls Regionalcontrollerin) gegengeprüft worden. Die Prüfungsergebnisse seien am 11. August 2006 um 10.25 Uhr per Mail Herrn Hahn zur Verfügung gestellt worden. Darauf basierend sei die Bestellung durch den damals zuständigen Bereichsleiter gegengezeichnet und ausgelöst worden.

Das Controlling merkte in seiner Bewertung an, dass, da der Umzug nach Siegburg bei der Budgeterstellung für das Jahr 2006 nicht eingeplant war, auch der Kauf der Einbauküche nicht in dem Budget 2006 berücksichtigt war. Jedoch hat das Controlling den Kauf als betriebsnotwendig bewertet und seine Zustimmung für die Durchführung dieser Investition gegeben. Am 18. September 2006 erfolgte die Rechnungsstellung, wobei ein Nachlass in Höhe von EUR 200 wegen einer zu kurzen Arbeitsplatte gewährt wurde. (Anlage 18, S. 1)

### (2) Küche Siegburg / Essen

Im Rahmen der Auflösung des Standorts Siegburg im Jahr 2010 wurde beschlossen, die Nobilia Einbauküche nach Essen zu transportieren. Allerdings wurde eine neue, passende Arbeitsplatte benötigt. In diesem Zusammenhang hat die DSO die Firma Vey mit der Demontage und Montage der Küche beauftragt. Die Firma Vey übersandte mit Datum vom 22. April 2010 ein Angebot, wonach die Kosten für die Demontage der Küche in Siegburg, die Montage der Küche mit Anschlüsse in Essen sowie für weiteres Material, inklusive der neuen Arbeitsplatte, insgesamt EUR 1.576,75 brutto betragen sollten. (Anlage 18, S. 9) Weitere Vergleichsangebote liegen nicht vor.

Die Bestellung der DSO vom 7. Mai 2010 belief sich sodann auf EUR 1.312,57 brutto. Grund für diese Differenz ist, dass der Preis für die Montage der Küche von EUR 492 brutto auf EUR 321,30 brutto gesenkt wurde. (Anlage 18, S. 6f)

Offensichtlich fand auch im Rahmen dieser Bestellung eine Einbeziehung des Controllings statt, allerdings nicht in Form einer der üblichen Bewertungen. Insofern findet sich auf der Bestellung folgender undatiertes handschriftlicher Vermerk: „Controlling Freigabe ohne Stellungnahme“. (Anlage 18, S. 6)

### (3) Küche Hauptverwaltung Erdgeschoss

Hinsichtlich der Bestellung der Küche für das Erdgeschoss der Hauptverwaltung liegt ein Bestellformular der Firma Vey vor, das am 3. Juli 2007 von Herrn Dr. Beck unterzeichnet wurde. Die Bestellung belief sich auf EUR 8.500 brutto und nahm offenbar Bezug auf ein Angebot vom 29. Juni 2007, das nach Summierung der Einzelteile von EUR 11.888 auf EUR 8.500 brutto pauschaliert worden war. Vorausgegangen war offenbar ein weiteres Angebot vom 13. April 2007, in dem eine Pauschalierung der Einzelpreise in Höhe von EUR 15.441 auf EUR 9.145 brutto angeboten worden war (insofern variierte die Ausführung zum späteren Angebot). Vergleichsangebote anderer Anbieter liegen nicht vor.

Am 6. Juli 2007 hat der Einkauf der DSO dann eine Bestellung über eine Nobilia Einbauküche „277 Style 614 weiß“ in Höhe von EUR 7.142,86 netto (entspricht EUR 8.500 brutto) ausgelöst, u.a. unter Bezugnahme auf das insofern als Angebot bezeichnete Bestellformular vom 3. Juli 2007. (Anlage 19)

Die Umsetzung dieser Investition wurde am 6. Juli 2007, also nach Unterzeichnung des Bestellformulars durch Herrn Dr. Beck, aber wohl vor Ausführung des Bestellvorgangs des



Einkaufs, durch das Controlling mit der Begründung positiv bewertet, dass die Investition zum Budgeterstellungstermin nicht ersichtlich war. Mit Datum vom 21. September 2007 stellte Küche Vey entsprechend EUR 8.500 brutto in Rechnung. (Anlage 19)

*(4) Küche Hauptverwaltung achtes Obergeschoss*

Im Weiteren wurde von der DSO eine Nobilia Einbauküche „277 Style 614 Weiss“ bei der Firma Vey für das achte Obergeschoss in der Hauptverwaltung gekauft.

Insofern liegt ein Angebot der Firma Vey vom 15. Oktober 2007 vor, wonach sich die Gesamtkosten für die Küche auf EUR 7.565 belaufen würden, aber pauschaliert EUR 6.200 brutto angeboten wurden. Gemäß einer handschriftlichen Notiz auf diesem Angebot wurde der Preis nach einem Telefonat am 17. Oktober 2007 auf EUR 5.400 brutto weiter reduziert. Am 18. Oktober 2007 wurde das Angebot von Herrn Dr. Beck mit einem handschriftlichen Vermerk „ok“ abgezeichnet. (Anlage 20) Vergleichsangebote anderer Anbieter liegen nicht vor.

Von Seite des Controllings wurde nach der Bewertung der Investition im Rahmen des Risikomanagements am 19. Oktober 2007 eine Zustimmung erteilt. Die Bestellung des Einkaufs war am 18. Oktober 2007 über EUR 5.400 vorbereitet worden. Mit Datum vom 12. November 2007 stellte Küche Vey entsprechend EUR 5.400 brutto in Rechnung. (Anlage 20)

*(5) Küche Marburg*

Für den Standort Marburg hat die DSO-Hauptverwaltung am 6. Februar 2008 eine Nobilia Einbauküche „277 Style 614 Weiss“ wiederum bei der Firma Vey bestellt. Hierzu liegt uns die DSO-Bestellung vom 6. Februar 2008 in Höhe von EUR 3.600 brutto vor. Am 6. Februar 2008 wurde ebenfalls die Bewertung im Rahmen des Risikomanagements durch das Controlling durchgeführt. Hinsichtlich dieser Investition wurde vom Controlling festgestellt, dass die Küche nicht in dieser Höhe im Budget enthalten sei. Allerdings wurde die Umsetzung als betriebsnotwendig bewertet. Mit Datum vom 11. März 2008 rechnete Küche Vey entsprechend EUR 3.600 brutto ab. (Anlage 21)

*(6) Entscheidung des Einkaufs*

Herr Hahn bestätigte uns, dass im Rahmen der Beauftragung von Küchen Vey keine weiteren Vergleichsangebote eingeholt wurden, da man nach dem ersten Auftrag die Firma kannte und mit ihrer Leistung zufrieden gewesen sei.

cc) Blumen Pilger

*(1) Feststellung*

Herr Dr. Beck hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 darauf hingewiesen, dass es sich bei der Firma, die die Bepflanzung des DSO Grundstücks zum Teil vorgenommen hatte, um die Firma seines Schwagers handelte. Unsere Überprüfung ergab, dass diese beim

Vergleich zweier Unternehmen das günstigste Angebot für einen Teilbereich der Gesamtleistung (Pflanzung von Eiben) abgegeben hatte und insofern beauftragt wurde. Zwar wurde auch hier das formelle Verfahren unter Einbeziehung von Controlling und Einkauf teilweise umgangen bzw. erst nach getroffener Entscheidung und Abwicklung des Geschäfts nachgeholt. Auch weist die Rechnung der Firma Pilger formale Mängel auf. Dies lässt aber im Hinblick auf den Angebotspreis und die erbrachte Leistung keinen Anhaltspunkt für eine Vorteilsnahme des Herrn Dr. Beck oder eine vorsätzliche Schädigung der DSO durch diese Beauftragung erkennen.

*(2) Erläuterung*

Nach dem Umzug der DSO-Hauptverwaltung im Oktober 2007 von Neu-Isenburg nach Frankfurt a. M. wurde die Firma Pilger Blumenfachgeschäft (nachfolgend „Pilger“ genannt) für die Pflanzung der Hecke rund um das neue Gebäude beauftragt. (Anlage 22) In einem Gespräch vom 3. Januar 2012 teilte uns Herr Dr. Beck mit, dass der Eigentümer dieser Firma sein Schwager sei, den er aufgrund einer entsprechenden Angebotseinholung kontaktiert habe. In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 hatte Herr Dr. Beck dies bereits offenbart. Er hatte ferner dargestellt, und dies auch im Gespräch mit uns noch einmal erläutert, dass es bei der diesbezüglichen Angebotseinholung durch den Einkauf nicht möglich gewesen sei, mehrere Angebote aus dem Frankfurter Raum zu erhalten. Es sei nur ein weiteres Angebot (Firma Odenwäller) aus dem Frankfurter Raum eingegangen, was grundsätzlich nicht unüblich gewesen sei. Die Einkaufsabteilung habe ihn daraufhin gebeten, ein weiteres Angebot einzuholen. Das Angebot von dem Schwager sollte dazu führen, den Preis von dem örtlichen Anbieter zu drücken. Allerdings habe es sich ergeben, dass Pilger qualitativ und finanziell das beste Angebot gemacht habe. (Anlage 22)

*(a) Angebot der Firma Odenwäller*

Im Rahmen eines Angebots vom 6. Dezember 2007 zum Mieterausbau des Grundstücks der DSO am Deutschherrnufer bot die Firma Odenwäller unter Ziffer 6.11. 175 Stück Taxus media „Hicksii“, Höhe 100 - 125 cm zu einem Stückpreis von EUR 76 zzgl. 19 % Mehrwertsteuer an, also EUR 15.827. Gemäß einer Notiz von Herrn Dr. Beck auf dem Angebot sollte die Firma Odenwäller mit mehreren der angebotenen Leistungen beauftragt werden, jedoch u.a. explizit nicht mit der Lieferung und Einpflanzung der vorgenannten Taxus. (Anlage 23, S. 21f)

*(b) Angebot von Pilger Blumenfachgeschäft*

Nach einer telefonischen Besprechung zwischen Herrn Dr. Beck und der Firma Pilger erhielt die DSO am 6. Januar 2007 ein Angebot über 175 Hackentaxus (Eibe) mit einer Höhe von 100 cm bis 125 cm. Gemäß diesem Angebot betrug der Taxus-Stückpreis EUR 65 brutto und somit ergab sich für 175 Taxus ein Gesamtpreis von EUR 11.375 brutto. Beinhaltet war in dieser Berechnung eine vergünstigte Mehrwertsteuer von 10,7 %. (Anlage 23, S. 1)

Offenbar ergab sich im Nachhinein jedoch, dass auf Grund des Wegfalls einiger Meter notwendiger Umzäunung auf Grund der Stellplätze und einer Toranlage statt 175 Heckentaxus für 70 lfd. m etwa 150 Heckentaxus für 60 lfd. m benötigt wurden. Der Angebotspreis wurde daher

handschriftlich auf EUR 9.750 reduziert. Für dieses Angebot wurde sich nach Angaben von Herrn Dr. Beck dann entschieden, da es deutlich günstiger als das der Firma Odenwaller in diesem Punkt war. Dies sei Mitte Januar 2008 gewesen. Herr Hahn vermerkte, allerdings undatiert, auf dem Angebot „Hr. Dr. Beck zur Freigabe/Genehmigung. O.k. Im Vergleich zu Firma Odenwaller EUR 65,- anstatt EUR 75 je Taxus sowie verringerter MwSt-Betrag“. (Anlage 23, S. 1)

*(c) Angebot von Odenwaller Garten- und Landschaftsbau GmbH*

Ein weiteres Angebot wurde von der Firma Odenwaller Garten- und Landschaftsbau GmbH (nachfolgend „Odenwaller“ genannt) am 28. Januar 2008 an die DSO übersandt. (Anlage 23, S. 13ff)

Dieses Angebot umfasste wiederum eine Vielzahl von Leistungen, bspw. die Bodenbearbeitung sowie Abwasserarbeiten für die ganze Grünanlage. Ursprünglich wurde ein Preis von EUR 25.368,06 brutto angegeben. Auf der uns vorliegenden Kopie dieses Angebots fand sich unter dem Punkt 2.7 Pflanzenlieferung unter der Überschrift „Alternativ“ ein Angebot über 75 Stück Taxus media „Hicksii“, Höhe 100 -125 cm zu einem Stückpreis von EUR-55 netto. (Anlage 23, S. 15f)

Befragt hiernach, konnte Herr Hahn sich dies zunächst nicht erklären. Herr Dr. Beck wies aber darauf hin, dass die Entscheidung für die Firma Pilger bereits zuvor gefallen sei. Insbesondere sei die plötzliche erhebliche Reduzierung des Einzelpreises je Taxus aus seiner Sicht irritierend. Dies vor allem, da im Ursprungsangebot neben dem Preis von EUR 76 noch der Hinweis war, dass der Katalogpreis pro Pflanze eigentlich bei EUR 110 liege.

Da man sich bezüglich der Taxus für die Firma Pilger entschieden hatte, übersandte die Firma Odenwaller daraufhin ein weiteres, überarbeitetes Angebot vom 14. Februar 2008, das den Punkt 2.7 Pflanzenlieferungen nicht mehr enthielt. (Anlage 23, S. 6ff)

Unabhängig von der Frage, wann die Entscheidung für die Firma Pilger fiel kann aber festgehalten werden, dass deren Preis von EUR 65 brutto je Taxus letztlich auch unter dem von der Firma Odenwaller zuletzt angebotenen Preis lag. Dies ist in der unterschiedlichen Mehrwertsteuer begründet: Wie berichtet, fällt diese bei der DSO voll als Kosten an. Ein Nettopreis von EUR 55 entspricht bei einer den Angeboten der Firma Odenwaller zu Grunde gelegten Mehrwertsteuer von 19 % einem Bruttopreis von EUR 65,45 - mithin also mehr als dem Bruttopreis der Firma Pilger.

*(d) Auffälligkeiten*

Hingewiesen werden soll jedoch noch auf folgende Feststellungen: Der Bestellprozess lief vorliegend wie folgt ab: Am 28. April 2008 erhielt die DSO eine Rechnung in Höhe von EUR 10.505 von der Firma Pilger. Die zugehörige Bestellung Nr.: 42000383 mit einem Gesamtbestellpreis von EUR 10.505 wurde jedoch erst einen Tag später, am 29. April 2008 von der DSO erstellt. (Anlage 23, S. 4) Herr Hahn notierte entsprechend auf der Rechnung: „nachträglich beauftragte Leistung „Freigabe durch Hr. Dr. Beck, o.k., Hahn“. Die Bewertung durch das Controlling erfolgte mit

Datum 30. April 2008 ebenfalls nachträglich. Die Begründung für die Umsetzung dieser Investition lautet: „Diese Arbeiten sind im Budget enthalten und von Hr. Dr. Beck freigegeben - diese Bewertung erfolgt nachträglich“. (Anlage 23, S. 2f) Hier wurde also der vorgesehene Controlling-Prozess nicht korrekt eingehalten.

Ferner ist festzustellen, dass die von der Firma Pilger gestellte Rechnung nicht alle Anforderungen an eine ordentliche Rechnungsstellung erfüllt - so ist weder die Mehrwertsteuer ausgewiesen, noch enthält die Rechnung eine Rechnungsnummer.

Schließlich ist die Firma Pilger noch ein weiteres Mal im Jahr 2008 beauftragt worden. Die Prüfung des Kreditors ergab, dass eine weitere Rechnung vom 18. August 2008 in Höhe von EUR 774,90 existiert. (Anlage 23, S. 23) Auskunftsgemäß habe es sich hier um die Nachbestellung von 20 Taxus gehandelt, die nicht angegangen seien. Diese wurden jedoch nicht durch die Firma Pilger verpflanzt, sondern nur im Laden abgeholt. Der Verkaufspreis lag hier bei etwa 50 % dessen, was im Rahmen des Ursprungsangebots verlangt wurde.

dd) Köllen Druck

(1) Feststellung

Ferner hat Herr Dr. Beck von sich aus darauf hingewiesen, dass Druckaufträge der DSO an eine ihm persönlich bekannte Druckerei, die Firma Köllen Druck Verlag GmbH, vergeben werden. Bei der Überprüfung der ersten Vergabe an diese Firma durch die DSO konnten wir die Einholung von drei verschiedenen Angeboten entsprechend der Einkaufsrichtlinie feststellen. Die Firma Köllen Druck gab das günstigste Angebot ab. Seitdem erfolgen regelmäßige Vergaben an diese Firma, die auskunftsgemäß zur vollen Zufriedenheit erledigt werden. Insofern haben wir unter Risikogesichtspunkten keine weitere Überprüfung der Beauftragungen vorgenommen.

(2) Erläuterung

In seiner Stellungnahmen vom 13. Oktober 2011 erläuterte Herr Dr. Beck, dass ihm die Bonner Druckerei aus dem Grund bekannt sein, weil sie bereits für die Ersatzkassen in Siegburg und die KTQ-GmbH gedruckt habe. Zu seiner Zeit bei der KTQ-GmbH sei die Beauftragung der Firma Köllen Druck nach externer Angebotseinholung und Qualitätsprüfung erteilt worden. Einige Wochen nachdem er die Druckerei empfohlen habe, habe Frau Blome bei einem Jour Fixe informiert, dass sie mit der Druckerei sehr zufrieden sei. Die Firma Köllen Druck sei sehr professionell und sehr günstig. (Anlage 22)

Die Firma Köllen Druck wurde zum ersten Mal im Jahr 2007 von der DSO beauftragt. (Anlage 24, S. 1) Nach dem uns vorliegenden Angebot vom 25. Januar 2007 gab die Firma Köllen Druck ein Angebot für den Druck von 12.000 Exemplaren der regionalen DSO-Jahresberichte Region Nord für das Jahr 2006 ab. (Anlage 26, S. 1) Das Angebot hierfür lautete auf EUR 13.800 netto. Bei der entsprechenden Rechnung vom 17. April 2007 wurden über die oben genannten Kosten noch

folgenden zusätzlichen Kosten über insgesamt EUR 4.695,23 netto für die folgende Zusatzleistungen berechnet (Anlage 25):

- „Zweiter Satz Korrekturdummy's lt. Absprache mit Frau Waage“ (EUR 390,00 netto)
- „Umfangserweiterung 2 x 8 Seiten und 4 x 4 Seiten“ (EUR 1.468,00 netto)
- „1.000 Ex. Bestellte Mehrauflage (lt. Versandliste)“ (EUR 996,00 netto)
- „Versand an 18 Anlieferungsstellen inkl. Konfektionierung und Verpackung“ (EUR 1.841,23 netto)

Bezüglich des Druckens von 12.000 Exemplaren der regionalen Jahresberichten wurden im Rahmen der Auftragsvergabe neben dem Angebot der Firma Köllen Druck (EUR 13.800 netto) noch zwei weitere Angebote von den Firmen Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG (EUR 18.900 netto) und Druckhaus C. Limbach (EUR 17.506 netto) eingeholt. Nach Vergleich der Angebote (ohne die erst später beauftragten Zusatzleistungen in Höhe von EUR 4.695,23 netto) konnte daher festgestellt werden, dass die Druckerei Köllen bei gleichen Angebotsbedingungen der günstigste Anbieter war. (Anlage 24; Anlage 25; Anlage 26)

### 3. Unentgeltliche Gewährung einer Mietwohnung durch die DSO

#### a) Feststellung

Der erhobene Vorwurf, dass Herr Dr. Beck eine von der DSO gestellte Unterkunft unentgeltlich in Anspruch nehme, ist unzutreffend. Für das gewährte Appartement wird eine Miete gezahlt, die jedenfalls nicht offensichtlich unangemessen ist und in Anbetracht von Ausstattung und Lage noch durchschnittlichen Mietpreisen in Frankfurt entsprechen dürfte.

#### b) Erläuterung

Im Oktober 2007 zog die DSO von Neu-Isenburg in das von dieser erworbene Gebäude in Frankfurt a. M.. Die genaue Adresse lautet Deutschhermufer 52, PLZ 60594 Frankfurt am Main.

In dem neuen Gebäude befindet sich eine Übernachtungsmöglichkeit in Form eines u.a. mit einer Schlafcouch möblierten Raumes nebst kleinem Badezimmer. Hierbei handelt es sich um den Raum 07.01.02 auf der siebten Etage des Gebäudes, den Herr Dr. Beck uns zur Inaugenscheinnahme öffnete.

Gemäß einer uns vorliegenden, von Herrn Prof. Dr. Kirste unterzeichneten, Aktennotiz zur Personalakte von Herrn Dr. Beck vom 15. Oktober 2007 wurde zwischen der DSO und diesem die Nutzung dieses 22,9 m<sup>2</sup> großen Raumes („Raum 07.01.02 inkl. Nasszelle ohne Küche“) als Unterkunft für Übernachtungen im DSO-Gebäude ab dem 1. Dezember 2007 vereinbart.

Zusätzlich ist in der Aktennotiz festgehalten, dass Herr Dr. Beck jeden Monat eine Zahlung in Höhe von EUR 250 an die DSO für die Nutzung des Apartments in der Hauptverwaltung zu leisten hat und dieser Betrag monatlich von dem Gehalt von Herrn Dr. Beck abgezogen wird. (Anlage 22)

Unsere Untersuchung ergab, dass auf dem Konto „sonstige Erlöse“ (Kontonummer: 830000) seit Februar 2008 eine monatliche Buchung in Höhe von EUR 250 festzustellen ist. Das Gegenkonto für die Buchung dieser Zahlungen lautet „Gehälter“ (Kontonummer: 410100). Frau Kremp bestätigte uns gegenüber ferner, dass die regelmäßige Buchung dieses Zahlungseingangs im Februar 2008 begonnen habe.

Im Hinblick auf die damit entgegen der vorgenannten Aktennotiz fehlenden Zahlungen für die Monate Dezember 2007 und Januar 2008 teilte uns Frau Döbrich Folgendes mit:

Die Nutzung der Unterkunft durch Herrn Dr. Beck habe tatsächlich erst im Januar 2008 begonnen. Vorausseilend habe sie jedoch bereits im Einzugsmonat Oktober 2007 den Abzug in Höhe von EUR 250 vom Nettogehalt des Herrn Dr. Beck veranlasst. Nachdem ihr dieses Versehen aufgefallen sei, habe sie angewiesen, im Januar 2008 - als Ausgleich für die Zahlung im Oktober 2007 - keinen Abzug vorzunehmen und mit dem regelmäßigen Abzug erst im Februar 2008 zu beginnen.

Diese Darstellung entspricht den Angaben aus den Gehaltsabrechnungen des Herrn Dr. Beck für die Monate Oktober 2007, Dezember 2007 sowie Januar und Februar 2008. (Anlage 27; Anlage 28; Anlage 29)

Die Gehaltsabrechnung für den Monat Oktober 2007 weist zudem einen entsprechenden handschriftlichen Vermerk auf, wonach der Betrag von EUR 250 zu früh abgezogen worden sei sowie, dass zum Ausgleich dieses Fehlers Herr Dr. Beck im Januar 2008 keine Kosten für die Unterkunft in der Hauptverwaltung bezahlen werde. (Anlage 27)

In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 hatte Herr Dr. Beck allerdings ausgeführt, dass er bereits seit Ende 2007 Miete für das Apartment bezahlt habe. Hierzu noch einmal befragt, erläuterte Herr Dr. Beck, dass er bis Ende Dezember 2007 noch in dem Garni-Hotel Sauer in Neu-Isenburg übernachtet habe. Die letzte Übernachtung sei von Donnerstag, dem 20. Dezember 2007, auf Freitag, den 21. Dezember 2007 erfolgt. Danach sei er, wie jedes Jahr, zwischen den Feiertagen in den Weihnachtsurlaub gegangen, da zwischen den Feiertagen immer sein Kollege „die Stellung halte“. Seines Erachtens seien somit Übernachtungen in dem Apartment tatsächlich erst ab Januar 2008 erfolgt.

Unsere Überprüfung des Kontos „Sonstige Erlöse“ ergab, dass von Februar 2008 bis Dezember 2011 entsprechende Eingänge vom Gehaltskonto des Herrn Dr. Beck festzustellen sind.

Festzuhalten ist ferner, dass der Mietpreis auch nicht offensichtlich unangemessen ist. Der durchschnittliche Quadratmeterpreis in Frankfurt a. M. liegt laut aktuellem Mietspiegel bei EUR 10,95, was einem Mietpreis von EUR 250,76, also dem vereinbarten Mietpreis entspricht.

Mietpreiserhöhend zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich um ein möbliertes Apartment handelt und zudem dies der Warmmiete - anders als beim Mietspiegel der Kaltmiete - entspricht. Auf Grund der seltenen Übernachtungen dürften die Nebenkosten jedoch kaum ins Gewicht fallen. Mietpreismindernd zu berücksichtigen dürfte sein, dass das Appartement keine Küche enthält und auch keine solche vorsieht sowie die Tatsache, dass es sich nicht in einem Wohnhaus sondern in dem Bürogebäude befindet. Es ist insofern auch nicht für eine Vermietung auf dem freien Markt verfügbar. Alles in allem dürfte das entrichtete monatliche Entgelt am unteren Rand für ein möbliertes Appartement liegen, in Anbetracht von Lage und Ausstattung aber nicht unangemessen sein.

#### 4. Häufiger Wechsel / übermäßige Anschaffung von Dienstwagen

##### a) Feststellungen

Der Vorwurf, Herr Dr. Beck habe jedes Jahr einen neuen Wagen für sich angeschafft, ist ebenfalls unzutreffend. Allerdings fährt Herr Dr. Beck in seinem sechsten Dienstjahr nunmehr den vierten Dienstwagen, so dass die Nutzungsdauer jedes einzelnen PKWs deutlich unter üblichen Nutzungszeiten von 24 - 48 Monaten liegt.

Zutreffend ist, dass Herr Dr. Beck bei seinem Eintritt in die DSO seinen Privatwagen an diese verkauft und dann als Dienstwagen genutzt hat. Bei Ankauf wurde hierbei der Marktpreis gutachterlich ermittelt; beim Verkauf wurden ebenfalls mehrere Verhandlungen geführt, wengleich ein nicht unerheblicher Wertverlust innerhalb eines Jahres hingenommen werden musste.

Die im Jahr 2007 getroffene Entscheidung, generell auf Leasingfahrzeuge umzustellen, basierte auskunftsgemäß auf einer Berechnung des Controllings, wobei wir festgestellt haben, dass dieses keine generelle Empfehlung, sondern eine Einzelfallbetrachtung vorschlug. Die getroffene Entscheidung dürfte allerdings im Rahmen des dem Vorstand zustehenden Ermessens nicht zu beanstanden sein.

Darüber hinaus sind zwei weitere Wechsel des Dienstwagens unter anderem auf Grund privater Motive erfolgt, bspw. in Abhängigkeit von Anzahl und Art seiner privat gefahrenen PKW. Durch die Verkürzung von Leasingzeiten entstandene Mehrkosten wurden von Herrn Dr. Beck getragen, so dass auch dies nicht zu beanstanden ist.

Der Vorwurf, dass der Wechsel seiner Fahrzeuge zum Nachteil anderer Mitarbeiter sei, ist auf Grund der uns vorliegenden Informationen nicht nachvollziehbar. Ein von ihm gefahrener Audi A3 wurde vielmehr an eine Bereichsleiterin weiter gegeben, die zuvor keinen Dienstwagen hatte.

b) Erläuterungen

Laut der anonymen E-Mail vom 7. Oktober 2011 habe Herr Dr. Beck seit Beginn seiner Vorstandstätigkeit bei der DSO jedes Jahr ein neues Auto für sich angeschafft. (Anlage 30)

Festzustellen ist insofern zunächst, dass gemäß § 4 (gesonderte Leistungen) seines Arbeitsvertrages Herrn Dr. Beck ein Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse zum dienstlichen und privaten Gebrauch zusteht.

Anhand einer uns von der DSO überlassenen Übersicht der dort seit dem Jahr 2006 vorgehaltenen Dienstwagen haben wir festgestellt, dass Herr Dr. Beck derzeit den insgesamt vierten Dienstwagen seit Aufnahme seiner Vorstandstätigkeit bei der DSO fährt. Bereits diese Feststellung lässt zumindest den Schluss zu, dass im Rahmen seiner nunmehr im sechsten Jahr laufenden Vorstandstätigkeit nicht jedes Jahr ein neues Fahrzeug für Herrn Dr. Beck angeschafft worden ist. Allerdings ergibt sich aus der Tatsache, dass Herr Dr. Beck das vierte Fahrzeug in weniger als sechs Jahren fährt, dass die Nutzungsdauer jedes einzelnen Fahrzeugs im Schnitt bei unter 1,5 Jahren und damit deutlich unter den erfahrungsgemäß häufig üblichen Leasingzeiten von 24 bis 48 Monaten für Dienstfahrzeuge liegt. (Anlage 31)

Bei den vier Fahrzeugen des Herrn Dr. Beck handelt es sich um die Folgenden:

PKW	Zugang	Abgang	Abgangsart	Grund für Rückgabe
Mercedes C200	01.04.2006	29.03.2007	Verkauf	Umstellung auf Leasing
Audi A6 Avant 3.0 TDI	01.04.2007	20.03.2009	Rückgabe Leasing	Hatte 2 Kombis: Privatwagen und Dienstwagen
Audi A3 2.0 TDI	07.04.2009	20.09.2010	Abgabe an Frau Blome	Anstatt Gehaltserhöhung für Frau Blome
Mercedes E350	02.03.2011	01.03.2016	-	-

Tabelle 5: Dienstwagen von Herrn Dr. Beck ab 2006

In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 erläuterte Herr Dr. Beck, dass zum Zeitpunkt seines Eintritts in die DSO der Dienstwagen seiner Vorgängerin, ein Volvo S80, inzwischen von Frau Dr. Wirges, der geschäftsführenden Ärztin in der Region NRW, genutzt wurde und somit kein Wagen für ihn zur Verfügung stand. Gemäß einer uns zu Verfügung gestellten Übersicht der DSO-Dienstwagen ab dem Jahr 2006 ist dies zutreffend. Frau Dr. Wirges ist den Volvo S80 in dem Zeitraum 27. Januar 2006 bis 10. Januar 2007 gefahren. (Anlage 31)



Herr Dr. Beck verkaufte daher bei Eintritt in die DSO seinen im September 2005 privat erworbenen Mercedes-Benz C200 (Baujahr 2000) an die DSO und nutzte diesen dann ein Jahr lang als Dienstwagen. Zur Bestimmung des Wertes des Mercedes-Benz C200 hatte Herr Dr. Beck den Verkaufspreis des Gebrauchtwagens auf der ADAC-Internetseite berechnen lassen. (Anlage 32, S. 2) Das Ergebnis war ein Händlerpreis in Höhe von EUR 14.400. Nach Berücksichtigung von 14% Aufschlägen für Sonderzubehör ergab sich ein Wert von EUR 16.500. Zusätzlich holte Herr Dr. Beck eine Gebrauchtwagenbewertung bei der Firma Gebr. Gieraths GmbH ein. Diese Bewertung vom 6. Januar 2006 ergab einen Verkaufspreis zwischen EUR 15.200 und EUR 15.500. (Anlage 32, S. 1) Schließlich wurde der Mercedes-Benz C200 mit ADAC-Kaufvertrag vom 31. Januar 2006 für den Preis von EUR 15.000 von der DSO gekauft. (Anlage 32, S. 3) Im weiteren Verlauf habe Herr Dr. Beck, so laut seiner Stellungnahmen vom 13. Oktober 2011, infolge einer Berechnung durch das Controlling die Entscheidung getroffen, aus ökonomischen Gründen am Ende des Jahres 2006 auf das Leasing von Dienstwagen umzustellen. (Anlage 22)

Eine durch das Controlling im Jahr 2006 durchgeführte Analyse „Kauf versus Leasing“ wurde uns von Herrn La Rocca zur Verfügung gestellt. Hierbei wurden monatliche Leasingraten mit monatlichen Zahlungen beim Kauf von PKW für jeweils zwei und vier Jahren verglichen. Die Berechnung ergibt, dass im Fall von zwei Jahren das Leasing günstiger als der Kauf ist. Im Gegensatz dazu ist der Kauf bei Verträgen über vier Jahren billiger als das Leasing. Laut einer Anmerkung des Controllings auf der uns überlassenen Übersicht kann daher keine eindeutige Aussage zu Kauf oder Leasing getroffen werden. Darüber hinaus wurde empfohlen, bei jedem neu anzuschaffenden Fahrzeug eine Einzelfallberechnung durchzuführen. (Anlage 33)

Im Folgenden entschied sich der Vorstand einmütlich für eine Umstellung auf Leasing und den Verkauf aller im Eigentum der DSO stehenden Fahrzeuge. Ferner wurden auskunftsgemäß feste Leasingraten für die Mitarbeiter in der DSO-Dienstwagenrichtlinie geregelt. (Anlage 22)

Lediglich in den Regionen verblieben einzelne Poolfahrzeuge: Ein Ford Focus C-Max bis zum 13. August 2009 in Berlin, ein Opel Astra Caravan 1.9 CDTI bis zum 30. Januar 2009 in München und ein Opel Astra Caravan 1.9 CDTI bis zum 31. Januar 2011 in Erlangen. (Anlage 31)

Entsprechend wurde aber der von Herrn Dr. Beck gefahrene Mercedes-Benz verkauft. Gemäß eines ADAC-Kaufvertrags vom 29. März 2007 zwischen der DSO und dem Käufer Abdul Chafar Manan wurde für diesen nunmehr ein Preis von EUR 8.300 erzielt. (Anlage 32, S. 8)

Nach dieser Umstellung und dem Verkauf des Mercedes-Benz beschaffte Herr Dr. Beck als seinen zweiten Dienstwagen einen Audi A6 Avant, den er - soweit uns ersichtlich - in dem Zeitraum vom 1. April 2007 bis 20. März 2009 genutzt hat. In dem entsprechenden Einzelvertrag vom 28. März 2007 wurde eine monatliche Leasingrate von EUR 633,93 für eine Laufzeit von 48 Monaten und eine Laufleistung von 30.000 km festgelegt. (Anlage 34, S. 4) Dieser Vertrag wurde jedoch vorzeitig umgestellt. Gemäß einem Angebot vom 9. Juni 2008 wurde die Laufzeit auf 24 Monate und die Laufleistung auf 24.000 km angepasst. Demzufolge ergab sich eine neue monatliche Leasingrate in Höhe von EUR 799,93. (Anlage 34, S. 1)

Hinsichtlich der Umstellung des Leasingvertrages erklärte Herr Dr. Beck, dass er im Jahr 2008 einen Ford für seine Ehefrau gekauft habe. Da sie mit dem Auto nicht zurechtgekommen sei, habe er den Ford bei einem Händler gegen einen Kombi getauscht. Somit hatte Herr Dr. Beck zwei Kombis, seinen Dienstwagen und seinen Privatwagen, was er nicht für sinnvoll gehalten habe. Aus diesem Grund habe er den Leasingvertrag umgestellt und somit höhere monatliche Zuzahlungen für den Audi A6 bezahlt. Zusätzlich erläuterte Herr Dr. Beck, dass sich an der monatlichen Rate der DSO nichts geändert habe.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine konkreten Vorgaben hinsichtlich des Leasings von PKW für den Vorstand; vielmehr sah die Dienstwagenrichtlinie für geschäftsführende Ärzte u.a. vor, dass bei Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Vorstandsmitglieder gesonderte Regelungen in Abstimmung mit dem Vorstand gelten sollten. Die von Herrn Dr. Beck in Anspruch genommene Leasingrate lag unterhalb der Richtwerte der Dienstwagenrichtlinie. (Anlage 35)

Nach Rückgabe des Audi A6 Avant hat Herr Dr. Beck als nächsten Dienstwagen einen Audi A3 bestellt. Dieses Fahrzeug hat er ab dem 7. April 2009 für eine monatliche Rate in Höhe von EUR 470,17 genutzt. Gemäß dem entsprechenden Leasingvertrag vom 17. April 2009 wurde eine Leasingdauer von 48 Monate vereinbart. Aufgrund der Entscheidung, den Wagen an Frau Blome, die Bereichsleiterin Kommunikation, zu übergeben, lief die tatsächliche Nutzung durch Herr Dr. Beck bis zum 20. September 2010. (Anlage 23; Anlage 36)

Hintergrund dieser Entscheidung sei laut Herr Dr. Beck die Tatsache gewesen, dass Frau Blome um eine Gehaltserhöhung gebeten habe. In diesem Zusammenhang sei beschlossen worden, dass Frau Blome den Anspruch auf einen Dienstwagen bekomme. Da ihr der Audi A3 gefiel, habe Herr Dr. Beck entschieden ihr das Auto zu übergeben.

In der Dienstreiserichtlinie mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2009 wurden zum ersten Mal die Leasingraten für Vorstandsmitglieder festgelegt. Unter Berücksichtigung dieser Richtlinie, haben wir festgestellt, dass die monatliche Leasingzahlung in Höhe von EUR 470,17 für den Audi A3 unter der Grenze der festgelegten monatlichen Raten für Vorstandsmitglieder liegt. (Anlage 37)

Leasinglaufzeiten (in Monaten)	48	48	36	24	24
Fahrleistung jährlich	20.000 km	30.000 km	40.000 km	50.000 km	60.000 km
Leasingrate in Euro inkl. MwSt	690,00	710,00	810,00	970,00	1.040,00

Tabelle 6: Leasingraten Vorstandsmitglieder (Stand: 1. Januar 2009)

Für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten hatte Herr Dr. Beck dann gar kein Dienstfahrzeug, nämlich vom Oktober 2010 bis März 2011.

Der vierte und auch aktuell von Herrn Dr. Beck genutzte Dienstwagen ist ein Mercedes-Benz E350. Laut einer Vorausrechnung von Mercedes-Benz Leasing vom 3. März 2011 wurden eine Laufzeit von 60 Monaten und eine monatliche Leasingrate in Höhe von EUR 960,51 festgelegt. (Anlage 38) Bezüglich des Mercedes-Benz E350 gelten die Regelungen der Richtlinie zur Beschaffung und Nutzung von DSO-Dienstwagen mit Gültigkeit ab 1. Juni 2010. Die festgelegten Leasingraten für Vorstandsmitglieder sehen wie Folgt aus. (Anlage 39)

Leasinglaufzeiten (in Monaten)	48	48	36
Fahrleistung jährlich	20.000 km	30.000 km	40.000 km
Leasingrate in Euro inkl. MwSt.	730,00	780,00	820,00

Tabelle 7: Leasingraten Vorstandsmitglieder (Stand: 1. Juni 2010)

Hier ergibt sich eine Abweichung von den festgelegten Raten und der Laufzeit in den Richtlinien. Allerdings wurde von Herrn Dr. Beck in der Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 erläutert, dass eine Überschreitung der geregelten monatlichen Leasingraten wohl möglich wäre. Die daraus entstehenden Zuzahlungen werden aber durch die Mitarbeiter selbst getragen. Die Gehaltsabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Monat Oktober 2011 bestätigt, dass er einen Differenzbetrag von EUR 230,15 für den Eigenanteil an der Leasingrate von seinem Nettogehalt bezahlt. (Anlage 22)

## 5. Nutzung eines Chauffeurs durch den Vorstand

### a) Feststellung

Der Vorstand nutzt in München seit vielen Jahren einen privaten Fahrdienst, der soweit ersichtlich, für Fahrten zwischen Flughafen und Innenstadt vergleichbare Raten wie ein Taxi berechnet. Die Nutzung eines festen Fahrservices zu marktüblichen Preisen ist nicht zu beanstanden, auch wenn dieser Fahrzeuge der Marke Mercedes Benz S-Klasse einsetzt.

### b) Erläuterung

Gemäß des bei Herrn Prof. Dr. Dr. Ulsenheimer eingegangenen anonymen Schriftstücks nutze Herr Dr. Beck Chauffeur-Services auf Kosten der DSO. (Anlage 40)

In diesem Zusammenhang fragten wir Herrn Dr. Beck, ob er einen Chauffeur in Anspruch genommen habe, insbesondere in der Zeit, in der er keinen Dienstwagen hatte. Dies verneinte er. Ergänzend haben wir Frau Kremp bezüglich der Abrechnung etwaiger Chauffeur-Services befragt. Solche Abrechnungen waren ihr nicht bekannt. Für den Fall, dass solche Kosten dennoch

bei der DSO angefallen seien, vermutete Frau Kremp, dass diese über die Reisekosten verbucht werden müssten. Wir befragten ferner Herrn Korndörfer, ob es Angestellte bei der DSO gebe, die Chauffeur Tätigkeiten wahrnehmen bzw. für solche eingestellt seien. Dies verneinte Herr Korndörfer. Allein in Einzelfällen habe der Hausmeister vielleicht mal Mitarbeiter zu Terminen gefahren.

Herr Dr. Beck, der offenbar von seinen Mitarbeitern über diese Nachfrage informiert wurde, berichtete uns daraufhin, dass möglicherweise für Außenstehende die Inanspruchnahme der Firma Taxi Weber (früher: Wittmann), die der DSO-Vorstand bei Fahrten in München nutze, als Chauffeur-Service wahrgenommen werden könne. Insbesondere würde Taxi Weber Herrn Prof. Dr. Kirste und Herrn Dr. Beck vom Flughafen zu Terminen im bayerischen Ministerium oder zu sonstigen Terminen in der Münchener Innenstadt fahren. Bei den von Taxi Weber eingesetzten Fahrzeugen handele es sich um ein aktuelles Modell der Marke Mercedes Benz S-Klasse in schwarz sowie bis vor kurzem ein älteres Modell Mercedes Benz S-Klasse in beige poliert und nunmehr ebenfalls eine neues Modell der Mercedes Benz S-Klasse.

Die Kosten für die Fahrten vom Flughafen in die Innenstadt bzw. zum Klinikum Großhadern oder Ministerium lägen bei etwa EUR 70. In der Vergangenheit hätten sie ca. EUR 65 betragen. Seines Erachtens handele es sich dabei um übliche Taxi-Kosten, wie sie auch beim Einsatz eines normalen Taxis anfallen würden. Bei Taxi Weber bzw. früher Wittmann handele es sich um eine Übernahme eines Services, den schon früher die KFV in Anspruch genommen habe. Herr Dr. Beck könne sich vorstellen, dass die Tatsache, dass es sich um S-Klassen und nicht beispielsweise um einen VW Golf o. ä. handele zu dem Vorwurf der Nutzung eines Chauffeur-Services geführt habe.

Uns liegt im Rahmen einer Reisekostenabrechnung von Herrn Dr. Beck eine Rechnung der Firma Sabine Weber Taxi und Limousinenservice, Haar, vom 16. Juni 2009 vor. Demnach wurden für verschiedene Fahrstrecken München - Flughafen bzw. zurück jeweils EUR 55 brutto in Rechnung gestellt. (Anlage 41)

Dies entspricht üblichen, eher am unteren Bereich der Preisspanne, liegenden Taxipreisen für diese Fahrten.

## **6. Anschaffung von überwiegend durch Herrn Dr. Beck genutzten Gegenständen**

### **a) Anschaffung eines goldenen Mont Blanc Füllers**

#### **aa) Feststellung**

Herr Dr. Beck hat im Januar 2007 auf Kosten der DSO einen Mont Blanc Füller im Wert von EUR 323,14 angeschafft. Er tat dies auskunftsgemäß im Anschluss an den Verlust eines privaten Füllers bei einer Dienstreise nach Hamburg Ende 2006, in deren Rahmen ihm der Füller gestohlen worden sei. Nachfragen beim Hotel und einer Mietwagenfirma seien ergebnislos verlaufen. Die

Anschaffung des Füllers sei in der Annahme erfolgt, wie in vergleichbaren Fällen zu verfahren, in denen Mitarbeitern Gegenstände im Rahmen der Dienstausbübung gestohlen worden waren.

Tatsächlich aber erfolgte die Anschaffung des Mont Blanc Füllers nicht in Übereinstimmung mit den uns insofern genannten Vorfällen. Im Rahmen dieser war den betroffenen Mitarbeitern der Ursprungs- oder Zeitwert ersetzt und dieser als Sachbezug im Rahmen der nächsten Gehaltsabrechnung berücksichtigt worden. Herr Dr. Beck hingegen kaufte den Füller über seine Firmenkreditkarte und auf Rechnung der DSO. Eine Berücksichtigung im Rahmen seiner Gehaltsabrechnung erfolgte nicht. Ein Beleg über den Wert des verlorenen Füllers konnte nicht vorgelegt werden, da es sich auskunftsgemäß um ein Erbstück handle.

Insofern wurde Herrn Dr. Beck aber nicht der Verlust eines privaten Gegenstands ersetzt, sondern schaffte letztlich dieser für die DSO den vorbenannten Füller an. Nach Angaben von Herrn Dr. Beck steht dieser ihm im Rahmen der Unterzeichnung besonderer Verträge bei der Ausübung seiner Vorstandsfunktion zur Verfügung.

Hinsichtlich der Darstellung der Dienstreise durch Herrn Dr. Beck ist anzumerken, dass wir anhand der uns zur Verfügung gestellten Reisekostenabrechnungen in den Monaten November und Dezember 2006 einen eintägigen Aufenthalt von Herrn Dr. Beck in Hamburg feststellen konnten, bei dem die auf Grund der Dienstreise notwendige Übernachtung allerdings in Leipzig erfolgte. Die Nutzung eines Mietwagens wurde nach Auskunft der Buchhaltung in diesen beiden Monaten nicht abgerechnet.

**bb) Erläuterung**

Im Rahmen der anonymen E-Mail vom 7. Oktober 2011 wurde der Vorwurf erhoben, dass Herr Dr. Beck einen goldenen Füller auf Kosten der DSO angeschafft habe. (Anlage 30)

Am 12. Januar 2007 kaufte Herr Dr. Beck bei der Büro Wahlich GmbH einen Montblanc Füller 145F, Feder B zu einem Preis von EUR 323,14 brutto. Hierbei handelt es sich auskunftsgemäß um den in den gegen Herrn Dr. Beck erhobenen Vorwürfen genannten „goldenen Füller“. Aus einem uns vorliegenden Rechnungsbeleg, an den die Kopie eines Kreditkartenzahlungsbeleg angeheftet ist, ist erkennbar, dass Herr Dr. Beck den Füller offenbar mit seiner ihm zur Verfügung stehenden Lufthansa-Miles & More Geschäftskreditkarte VISA mit der Nummer: 4010 0230 9100 0408 bezahlte. (Anlage 42)

Zu den Hintergründen bezüglich des Kaufs führte Herr Dr. Beck sowohl im Rahmen seiner Stellungnahme zu den persönlichen Vorwürfen gegenüber dem kaufmännischen Vorstand vom 13. Oktober 2011 als auch im persönlichen Gespräch mit uns aus, dass ihm sein privater Mont-Blanc Füller auf einer Dienstreise nach Hamburg Ende des Jahres 2006 abhanden und wohl gestohlen worden sei. Nach seiner Rückkehr habe Herr Dr. Beck den Verlust festgestellt und er sei davon ausgegangen, dass der Füller entweder aus dem Hotelzimmer oder aus dem Leihwagen gestohlen worden sei. Entsprechende Nachfragen bei Hotel und Mietwagenfirma seien erfolglos geblieben. (Anlage 22)

Aus der Reisekostenabrechnung Nr. 1948 für den Monat November 2006 vom 1. Dezember 2006 ist ersichtlich, dass Herr Dr. Beck vom 29. November 2006 auf den 30. November 2006 zunächst im Rahmen einer Dienstreise in Leipzig im Hotel Sachsenpark übernachtet hat. Von dort ist er laut der Reisekostenabrechnung um 6.00 Uhr morgens nach Hamburg weiter gereist. (Anlage 43, Anlage 44). Aus der Reisekostenabrechnung ist keine Nutzung eines Dienstwagens ersichtlich. Gemäß Auskunft der Buchhaltung wurden im November und Dezember 2006 keine Mietwagenbuchungen gegenüber der DSO abgerechnet.

Herr Dr. Beck erläuterte in einem Gespräch, dass es eine „betriebliche Übung“ gewesen sei, dass in den Fällen, in denen Mitarbeitern der DSO Gegenstände gestohlen wurden, diese durch die DSO ersetzt worden seien. In diesem Zusammenhang stellte Herr Dr. Beck in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 Unterlagen zu insgesamt drei solcher aus seiner Sicht mit dem Verlust des Füllers vergleichbaren Fälle aus der Vergangenheit zur Verfügung. (Anlage 22)

Einige Wochen vor Antritt der Tätigkeit des Herrn Dr. Beck bei der DSO am 1. April 2006 waren im Rahmen einer Dienstausbildung dem Mitarbeiter Herrn Dr. Frühauf Anzüge u. a. Gegenstände im Wert von EUR 650 aus dem Dienstwagen gestohlen worden. Gemäß einer E-Mail vom 28. Februar 2006, die der Mitarbeiter an Frau Marx-Schmitt schickte, seien die Originalbelege zu den Gegenständen zum Teil noch vorhanden. Die DSO, vertreten u. a. durch Herrn Prof. Dr. Kirste, erstattete Herrn Dr. Frühauf daraufhin den Wert der gestohlenen Gegenstände. (Anlage 22)

Herr Dr. Beck berichtete insofern, dass die DSO im Rahmen des beschriebenen Vorfalles geprüft habe, ob die DSO sich für ihre Mitarbeiter gegen den Verlust von persönlichen Gegenständen im Rahmen der Dienstausbildung versichern könne. Nach Einholung von Erkundigungen habe man jedoch festgestellt, dass die diesbezüglichen Kosten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu der Anzahl der tatsächlichen Schadensfälle stünden. Diese Angaben bestätigte uns Frau Döbrich, die zum damaligen Zeitpunkt mit der Einholung der entsprechenden Informationen beauftragt war. Auf Grund der hohen Versicherungspolice habe man sich darauf geeinigt, wie beschrieben eine Erstattung im Einzelfall vorzunehmen.

Dies habe man dann auch in zwei weiteren Fällen getan:

Während einer Organspende sei die Lederjacke der Transplantationsärztin Frau Dr. Breuer gestohlen worden. Gemäß einem Kaufbeleg vom 25. März 2006, den die Ärztin bei der DSO eingereicht hat, war der Ursprungswert EUR 88. In einem Schreiben vom 24. Mai 2006 teilten Herr Dr. Beck und Frau Döbrich Frau Breuer mit, dass der volle Betrag durch die DSO erstattet werde. (Anlage 22)

In einem weiteren Fall wurde ein Pullover der Koordinatorin Frau Schemer im Umkleideraum während einer Organentnahme gestohlen. Die Koordinatorin wandte sich in einer E-Mail vom 5. März 2007 an die DSO und teilte mit, dass der Pullover ca. ein Jahr alt gewesen sei und der Anschaffungswert EUR 140 betragen habe. Einen Kaufbeleg konnte Frau Schemer nicht mehr vorlegen. Die Kosten des Verlusts wurden seitens der DSO in Höhe des ungefähren Zeitwerts von EUR 100 erstattet. (Anlage 22)

Im Rahmen der Erstattung teilte die DSO den Mitarbeitern schriftlich mit, dass die Erstattung in allen Fällen über die Gehaltsabrechnung des betroffenen Mitarbeiters erfolge und diese als Sachzuwendung berücksichtigt und entsprechend versteuert werden müsse. (Anlage 22) Frau Döbrich bestätigte die entsprechende Vorgehensweise uns gegenüber.

Nach Angaben von Herrn Dr. Beck sei die Anschaffung des Füllers aus seiner Sicht daher in die Reihe der dargestellten Sachverhalte einzuordnen.

Festzustellen ist insofern jedoch, dass nach den uns vorliegenden Unterlagen die tatsächliche Vorgehensweise hinsichtlich des Füllers nicht in Übereinstimmung mit den beschriebenen übrigen Fällen erfolgte. Dies bestätigte auch Frau Döbrich uns gegenüber im Rahmen eines Gesprächs.

Zunächst stellte Herr Dr. Beck keinen Kostenerstattungsantrag sondern sorgte eigenständig für Ersatz durch Anschaffung eines entsprechenden Füllers und Bezahlung dessen über seine geschäftliche Kreditkarte. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Gehaltsabrechnung erfolgte jedenfalls im unmittelbar folgenden Monat Februar 2007 nicht. Auskunftsgemäß sei diese auch zu keinem späteren Zeitpunkt erfolgt. Der Kaufbeleg wurde auf die Firmenanschrift der DSO ausgestellt (Anlage 42) und in die Buchhaltung gegeben, wo diese Anschaffung über das Konto Bürobedarf (Kontonummer: 473000) verbucht wurde. (Anlage 45)

Inwieweit der Wert des neu angeschafften Füllers im Verhältnis zu dem des ursprünglichen Füllers steht, kann von uns nicht nachvollzogen werden. In einem telefonischen Gespräch vom 25. Januar 2012 erläuterte Herr Dr. Beck, dass der ursprüngliche Füller ein Erbstück seines Großvaters gewesen sei und dass der entsprechende Ursprungsbeleg nicht mehr existiere. Der ideelle Wert habe über die Neuanschaffung sowieso nicht kompensiert werden können. Auf Grund der ihm nunmehr auf Hinweis von Frau Döbrich bewusst gewordenen Abrechnungsweise gehe er davon aus, dass der Füller Eigentum der DSO sei und dem jeweils amtierenden Vorstand für die Unterzeichnung besonderer Verträge zur Verfügung stehe.

## **b) Möblierung des Appartements**

### **aa) Feststellung**

Herr Dr. Beck hat schließlich die Ausstattung für die Möblierung des von ihm genutzten Appartements selbst vorgenommen. Die gekauften Möbel sind von durchschnittlicher Qualität und nicht unverhältnismäßig teuer gewesen. Dies dürfte auch für die Anschaffung eines Fernsehers und eines DVD-Players im Wert von zusammen knapp EUR 850 gelten. Beide Produkte wurden zudem unter bzw. zum Wert der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers gekauft.

**bb) Erläuterung****(1) Kauf von Möbeln für das Appartement in der Hauptverwaltung**

Herr Dr. Beck wies darauf hin, dass er Möbel im Gesamtwert von EUR 4.197 brutto für das Appartement in der Hauptverwaltung angeschafft habe. Diese Möbel habe Herr Dr. Beck seinerzeit in dem Möbelhaus Hausmann, das zur Porta Gruppe gehöre, in Niederkassel-Rheidt ausgesucht und dort anbezahlt. Fakturiert wurde dieses dann offensichtlich über die Möbel Porta Zentrale. Die Lieferung erfolgte am 6. Dezember 2007. Bei den Möbeln handelte es sich um ein Schlafzimmer, ein Schlafsofa und einen Beistelltisch von durchschnittlicher Qualität. Hierbei handelt es sich demnach nicht um eine offensichtlich unangemessene Ausstattung. (Anlage 46)

**(2) Kauf von Elektronikgeräten für die Hauptverwaltung**

Herr Dr. Beck kaufte am 20. Oktober 2007 Elektronikgeräte für die Hauptverwaltung bei Radio Fernseh Röhrdanz GbR in Niederkassel, also in unmittelbarer Nähe zu seinem Heimatort. Hierunter befand sich ein Panasonic Plasma TV zum Preis von EUR 1.999 und ein Panasonic DVD Recorder zum Preis von EUR 499, die sich im Konferenzraum auf der Vorstandsetage bei der DSO befinden. (Anlage 47) Vergleichende Angebote wurden offenbar nicht eingeholt - wobei von einem Vergleich vor Ort im Geschäft auszugehen sein dürfte. Eine Recherche ergab, dass die Preise keinesfalls als überteuert anzusehen sind. Die unverbindliche Preisempfehlung für den Fernseher belief sich laut Internet-Händlerangaben auf EUR 2.499, die für den DVD-Rekorder auf EUR 549. (Recherche vom 28 Januar 2012 für 2007)

Des Weiteren kaufte Herr Dr. Beck einen weiteren Fernseher und einen DVD-Player für das bereits benannte Appartement. Die Preise hierfür waren jeweils EUR 749 und EUR 79. (Anlage 47) Auch diese Preise sind im Ergebnis für die angeschafften Geräte angemessen (Unverbindliche Preisempfehlung EUR 799 bzw. EUR 79). Im Hinblick darauf, dass es sich um eine möblierte Unterkunft handelt, dürfte eine Ausstattung mit Basis-TV-Geräten keine unangemessenen Ausgaben darstellen.

**7. First Class Reise nach Los Angeles****a) Feststellung**

Ein offenbar dienstlich veranlasster Langstreckenflug von Herrn Dr. Beck nach Los Angeles erfolgte in der insofern nicht unangemessenen Business-Class, jedoch nicht wie behauptet in der First-Class.

**b) Erläuterung**

Wir konnten eine Reise nach Los Angeles von Herrn Dr. Beck für den Zeitraum vom 16. März 2008 bis zum 21. März 2008 feststellen. Die Kosten für den Flug betragen EUR 6.017,99. Auf Grund des



Tickets ist ersichtlich, dass es sich hierbei um einen Business-Class Flug, nicht jedoch einen First-Class Flug handelte. (Anlage 48) Zum damaligen Zeitpunkt existierte keine entsprechende Reisekostenrichtlinie; Business-Class Buchungen auf Langstreckenflügen sind jedoch im Geschäftsverkehr für Vorstände nicht als unangemessen anzusehen. Nach den uns vorliegenden Informationen war Anlass der Reise von Herrn Dr. Beck die Teilnahme an dem Fotoshooting der Großflächenplakat-Werbeaktion für die Initiative „Fürs Leben“. Auskunftsgemäß habe sich die Produktionsfirma für Los Angeles entschieden, da sie dort zeitgleich ein Shooting für einen anderen Auftraggeber hatte und dies mit dem DSO Shooting verbinden konnte. Die Teilnahme eines Vertreters des Auftraggebers sei üblich. Die Vor-Ort-Teilnahme und ggf. direkte Einflussnahme auf die Gestaltung der Kampagne stellt einen dienstlichen Anlass dar. Die Entscheidung hierzu steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands.

#### **8. Inanspruchnahme von unberechtigten Vergünstigungen für sich oder Familienmitglieder**

##### **a) Vergünstigte Eintrittskarten für Familienmitglieder bei „Fürs Leben“-Veranstaltungen**

###### **aa) Feststellungen**

Auskunftsgemäß ist keine der Veranstaltungen, die ab Gründung der Treuhandstiftung „Fürs Leben“ unter Einbeziehung dieses „Labels“ durchgeführt worden ist, eintrittspflichtig gewesen. Insofern wäre der erhobene Vorwurf von vornherein unzutreffend. Im Rahmen des Welttags der Organspende im Jahr 2010 sei Herr Dr. Beck jedoch vom Organisator der Veranstaltung am Tag vorher, dem Tag der Deutschen Einheit, zur Teilnahme an der „Coca-Cola Soundwave“ eingeladen worden. Dies habe er damit verbunden, sich von Sound und Veranstaltungsorganisation für die eigene Veranstaltung am nächsten Tag zu überzeugen. Eine Prüfung der von Herrn Dr. Beck eingereichten Reisekostenabrechnungen für die jeweiligen Veranstaltungszeiten ergäben mit Ausnahme des vorgenannten Welttags keine Hinweise auf die Teilnahme von Familienmitgliedern bei „Fürs-Leben“-Veranstaltungen. Die Mehrkosten für ein Doppelzimmer im Rahmen der vorgenannten Veranstaltung trug Herr Dr. Beck selbst. Abrechnungen bezüglich der Übernachtung der Kinder sind nicht ersichtlich.

###### **bb) Erläuterungen**

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass Herr Dr. Beck vergünstigte Eintrittskarten für Familienmitglieder bei „Fürs Leben“-Veranstaltungen in Anspruch genommen habe, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass solche Veranstaltungen auf Grund der Gründung der Stiftung frühestens ab der zweiten Jahreshälfte 2009 in Betracht kommen. Folgende Veranstaltungen fanden auskunftsgemäß in diesem Zeitraum unter Einbeziehung des Namens „Fürs Leben“ statt:

- „Organspende-Dialog“

Die Veranstaltung „Organspende-Dialog“ sei zusammen mit der Techniker Krankenkasse im Curio Haus in Hamburg organisiert worden. Die Finanzierung sei zu 50% über die DSO und zu 50% über die Techniker Krankenkasse gelaufen. Diese Veranstaltung habe einmal am 30. Oktober 2008 - also vor Gründung der Treuhandstiftung - und einmal am 20. November 2009 stattgefunden. Bei keiner Veranstaltung seien auskunftsgemäß Ehefrau oder Kinder von Herrn Dr. Beck anwesend gewesen.

Für 2008 liegen Flug und Hotel für eine Person vor. Gemäß der Reisekostenabrechnung von Herrn Dr. Beck für die Periode 20. November 2009 bis 21. November 2009 hat die DSO einen Flug am 20. November 2009 in Höhe von EUR 712,73 brutto bezahlt. Die Rechnung Nr. 47452521 vom 19. November 2009 bestätigt, dass Herr Dr. Beck am 20. November 2009 von Köln nach Hamburg geflogen ist. Weitere Kosten für eine Hotelübernachtung wurden mit der Reisekostenabrechnung nicht erstattet. (Anlage 49) Ein Hinweis auf eine Teilnahme von Familienmitgliedern liegt insofern nicht vor.

- „Tag der Organspende“

„Tag der Organspende“ sei eine DSO-Veranstaltung, die seit 30 Jahren immer am ersten Samstag im Juni stattfinde. Jedes Jahr werde der Standort der Veranstaltung gewechselt. Die Finanzierung der „Tag der Organspende“ laufe über das Budget von den Krankenkassen. Seit der Gründung der Treuhandstiftung „Fürs Leben“ werde diese Veranstaltung unter dem Label „Fürs Leben“ organisiert. In den Jahren 2010 bis 2011 wurde der „Tag der Organspende“ in den folgenden Städten veranstaltet:

- Am 5. Juni 2010 in Hannover
- Am 4. Juni 2011 in Frankfurt am Main

Bei letzterem seien auskunftsgemäß die Ehefrau von Herrn Dr. Beck sowie seine drei Kinder anwesend gewesen, bei ersterem keine Familienangehörige. Anhaltspunkte für eine Teilnahme in Hannover sind nach Prüfung der Reisekostenabrechnungen von Herrn Dr. Beck für diesen Zeitraum nicht ersichtlich; insbesondere wurden keine diesbezüglichen Flug-, Bahn- oder Hotelkostenabrechnungen über die Reisekostenabrechnung für dieses Datum geltend gemacht.

- „Ein Abend voller Emotionen“

Am 2. Dezember 2010 sei in Berlin bei der Deutschen Bank die Veranstaltung „Ein Abend voller Emotionen“ organisiert worden. Bei dieser Veranstaltung seien viele Patienten sowie deren Angehörige anwesend gewesen. Familienangehörige von Herrn Dr. Beck seien nach eigenen Angaben nicht vor Ort gewesen.

Gemäß der Reisekostenabrechnung für den Zeitraum 2. Dezember 2010 bis 3. Dezember 2010 von Herrn Dr. Beck ist er am 2. Dezember 2010 von Köln nach Berlin geflogen. Laut BCD-travel-Rechnung vom 26. November 2010 betrug der Flugpreis EUR 683 brutto. Hierbei wurden keine

Kosten für Hotelübernachtung abgerechnet. (Anlage 50) Hinweise auf eine Abrechnung von Kosten für Familienmitglieder liegen insofern nicht vor.

- „Welttag der Organspende“

Am 4. Oktober 2009 fand die Veranstaltung „Welttag der Organspende“ in Berlin statt. Hierbei sei Herr Dr. Beck von seiner Ehefrau und den beiden älteren Kinder begleitet worden. Die Kosten für die Hotelübernachtungen für die Familienmitglieder sowie die Flüge nach Berlin habe er privat bezahlt. Am vorherigen Abend habe Wohltat Entertainment die Veranstaltung „Coca-Cola Soundwave“ an der für den „Welttag der Organspende“ geplanten Lokation im Berliner Zentrum organisiert. Wohltat Entertainment hätte das ganze Equipment der DSO für die Veranstaltung am nächsten Tag zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang sei Herr Dr. Beck auf die „Coca-Cola Soundwave“-Veranstaltung eingeladen worden, um sich ein Bild für den kommenden Tag verschaffen zu können. Hierzu hat Herr Dr. Beck erläutert, dass er zu dieser Veranstaltung zusammen mit seiner Familie gegangen sei. Die Kinder von Herrn Dr. Beck seien von der „Coca-Cola Soundwave“ begeistert gewesen. Er könne sich daher vorstellen, dass diese anderen von der Teilnahme erzählt hätten und dies zu dem benannten Vorwurf geführt habe. Allerdings habe Herr Dr. Beck keine Karten für die „Coca-Cola Soundwave“-Veranstaltung geschenkt bekommen, sondern sei in den Bereich des Veranstalters eingeladen worden. (Anlage 22)

Die Darstellung hinsichtlich der Übernachtungskosten deckt sich mit unseren Feststellungen im Rahmen der Sichtung der Reisekostenabrechnung des Herrn Dr. Beck für diesen Zeitraum. Laut Rechnung Nr. 168146 vom 5. Oktober 2009 vom Ramada Plaza Berlin City Center Hotel & Suites hat Herr Dr. Beck am 3. Oktober 2009 und am 4. Oktober 2009 in Berlin übernachtet. Die Übernachtung am 3. Oktober 2009 hat EUR 109 brutto gekostet. Gemäß einer handschriftlichen Notiz von Herrn Dr. Beck auf der Rechnung habe er EUR 20 für den Doppelzimmerzuschlag pro Nacht privat erstattet. Die Kosten für die Übernachtung am 4. Oktober 2009 betragen EUR 89 brutto. Insgesamt hat die DSO gemäß der Reisekostenabrechnung von Herrn Dr. Beck für den Zeitraum 3. Oktober 2009 bis 4. Oktober 2009 EUR 178 für das Hotel bezahlt. Weitere Kosten für Flug oder Bahrfahrten wurden im Rahmen dieser Dienstreise nicht abgerechnet. (Anlage 51)

b) Annahme von Konzertkarten von Lieferanten für private Zwecke

aa) Feststellung

Auf Grund eigener Angaben von Herrn Dr. Beck konnte festgestellt werden, dass dieser im Jahr 2009 mit seiner Ehefrau auf Einladung der Eventmanagement Firma „Scherer & Friends“ kostenfrei in deren Loge im Rahmen eines Helene-Fischer-Konzerts teilgenommen hat. Zielsetzung war dabei, Helene Fischer als „Testimonial“ zu gewinnen.

**bb) Erläuterung**

Im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Entgegennahme von Konzertkarten teilte Herr Dr. Beck mit, dass er im Jahr 2009 zu einem Konzert von Helene Fischer eingeladen wurde, das von der Firma „Scherer & Friends“ organisiert worden sei. Da Helene Fischer ein sehr breites Publikum anspreche und eine Top-Promotorin für die „Fürs Leben“-Veranstaltungen habe sein können, habe Herr Dr. Beck entschieden, die Einladung anzunehmen, um die Möglichkeit zu nutzen mit ihrem Manager zu sprechen. Hierbei habe Herr Dr. Beck jedoch keine Konzertkarten geschenkt bekommen, sondern sei als Gast von dem Veranstalter in dessen Loge eingeladen worden.

Ferner erläuterte Herr Dr. Beck, dass „Scherer & Friends“ eine Eventmanagement-Firma sei, die im Rahmen der Vorbereitungen für die Organisation der Veranstaltung „Organspende-Dialog“ von der Techniker Krankenkasse empfohlen worden sei. Seitdem sei die Firma jedes Jahr für die Organisation der Veranstaltung „Tag der Organspende“ zuständig. Herr Dr. Beck sagte, dass „Scherer & Friends“ sehr günstig sei und dass er mit der Leistung dieser Firma sehr zufrieden sei. Außerdem seien Künstlerstatements zu 50 % über „Scherer & Friends“ akquiriert worden.

**9. Verschwendung öffentlicher Mittel auf Grund Aufkündigung des Beratungsvertrags mit Rechtsanwalt Pfitzner****a) Feststellung**

Herr Dr. Beck hatte im Jahr 2010 für die DSO zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Leiterin der Stabstelle Recht und auf Grund Abwägung tatsächlicher wie juristischer Überlegungen die mit Herrn Rechtsanwalt Pfitzner bestehende Honorarvereinbarung für die Beratung des Gesamtbetriebsrats aufgekündigt. Auf Grund dieser Kündigung ist es im Folgenden weder zu Mehrkosten infolge einer Erhöhung des mit Herrn Rechtsanwalt Pfitzner vereinbarten Honorarstundensatzes noch zu Gerichts- oder sonstigen Kosten gekommen.

**b) Erläuterung**

Aus einem uns von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Ulsenheimer überlassenen Schreiben vom 31. August 2010 des Herrn Rechtsanwalt Hans-Jochen Pfitzner an Herrn Dr. Beck ergibt sich ferner der Vorwurf, dass Herr Dr. Beck im Rahmen der Auseinandersetzung der DSO mit dem Gesamtbetriebsrat der DSO über Regelungen zur Arbeitszeit öffentliche Gelder verschwendet habe. (Anlage 52)

Herr Rechtsanwalt Pfitzner stellte insofern in seinem vorgenannten Schreiben folgenden Sachverhalt fest:

Herr Dr. Beck habe (für die DSO) die mit Herrn Rechtsanwalt Pfitzner bestehende Honorarvereinbarung über die Beratung des Gesamtbetriebsrats im Rahmen der

Auseinandersetzung zum Thema Arbeitszeit gekündigt, so dass das Mandat von Herrn Rechtsanwalt Pfitzner gegenüber dem Gesamtbetriebsrat damit mit Ablauf des 30. August 2010 geendet habe.

Gleichzeitig machte er unter Bezugnahme auf eine entsprechende Beschlussfassung des Gesamtbetriebsrats deutlich, dass durch einstweilige Verfügung und/oder arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren beantragt werde, die Einverständniserklärung nach § 80 Abs. 3 BetrVG zu ersetzen, sofern nicht innerhalb der nächsten drei Tage eine erneut unterzeichnete Honorarvereinbarung gleichen Inhalts seiner Kanzlei zugehe. (Anlage 52)

Herr Rechtsanwalt Pfitzner wies zudem darauf hin, dass er sich vorbehalte, arbeitsgerichtlich einen höheren als den bisherigen Stundensatz geltend zu machen. Dies und die durch die vorgenannten Verfahren entstehenden Kosten stellten aus seiner Sicht eine Verschwendung öffentlicher Gelder dar, da dem Gesamtbetriebsrat unstreitig ein Rechtsanspruch hinsichtlich der vorbezeichneten Angelegenheit zustehe. (Anlage 52)

Auf Nachfrage teilte uns Herr Dr. Beck zu diesem Sachverhalt mit, dass er die Kündigung der mit Herrn Pfitzner bestehenden Honorarvereinbarung auf Anraten der Vorstandsreferentin und Leiterin der Stabstelle Recht der DSO, Frau Dr. Norba, ausgesprochen habe. Höhere Kosten seien der DSO dadurch aber nicht entstanden.

Frau Dr. Norba bestätigte uns gegenüber diese Angabe und erläuterte die Hintergründe der Kündigung wie folgt. Mit Schreiben vom 12. August 2010 sei die Honorarvereinbarung auf ihr Anraten hin gekündigt worden, da die DSO im Juli 2010 Rechnungen für die Monate Februar und März 2010 erhalten habe und das, obwohl am 19. Januar 2010 die Verhandlungen für gescheitert erklärt worden seien und der Gesamtbetriebsrat nach den Erkenntnissen der DSO auch Rechtsfragen zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht hatte, die außerhalb des Gutachtenauftrags und der Honorarvereinbarung gelegen hätten (Anlage 54). Zudem habe die DSO zwischenzeitlich in Absprache mit dem Gesamtbetriebsrat die Agentur Dr. Hoff, Weidinger und Herrmann eingebunden, welche nach Erachten der DSO eine Hinzuziehung von Herrn Rechtsanwalt Pfitzner nicht erforderte. Die Kündigung sei gerade deshalb erfolgt, weil die DSO mit ihren finanziellen Mitteln verantwortungsbewusst umgehe. Aus Sicht von Frau Dr. Norba sei die Empörung, die Rechtsanwalt Pfitzner in seinem Schreiben vom 31. August 2010 zum Ausdruck bringe, eher auf seine eigenen Gebühreninteressen als auf die behaupteten Motive zurückzuführen.

Im Hinblick auf den Beschluss des Betriebsrats, die Hinzuziehung von Herrn Pfitzner gerichtlich durchsetzen zu wollen, sei die Honorarvereinbarung infolge pragmatischer Erwägungen zu unveränderten Bedingungen wieder aufgelegt. (Anlage 53) Daher rechne Herr Rechtsanwalt Pfitzner bis zum heutigen Tage zu den Konditionen der ursprünglich am 12. September 2009 geschlossenen Honorarvereinbarung ab.

Zu den weiteren Hintergründen erläuterte Frau Dr. Norba, dass der Gesamtbetriebsrat von dem eigentlich konsentierten Pilotprojekt seinerzeit ohnehin habe nichts mehr wissen wollen. Insofern sei es stets eine Frage, ob man es auf eine solche Auseinandersetzung ankommen lassen

wolle. Sicherlich habe der Gesamtbetriebsrat grundsätzlich zumindest im Hinblick auf die Personalplanung kein echtes Mitbestimmungsrecht. Ungeachtet dessen trage die Kosten eines solchen Verfahrens, selbst wenn er obsiegt, stets der Arbeitgeber. Vor dem Hintergrund, dass der Gesamtbetriebsrat am 25. August 2010 angekündigt habe, einen weiteren neuen Entwurf vorzulegen, habe sich die DSO daher erneut bereit erklärt, die Hinzuziehung von Herrn Rechtsanwalt Pfitzner als anwaltlichen Sachverständigen zu gleichbleibenden Konditionen zu gestatten. Im Ergebnis seien dann am 4. Oktober 2010 die Verhandlungen für gescheitert erklärt und die Einigungsstelle angerufen worden. Auch in diesem Zusammenhang habe der Gesamtbetriebsrat Anspruch auf anwaltliche Beratung, die dann im Weiteren von Herrn Rechtsanwalt Pfitzner wahrgenommen worden sei.

Unsere Überprüfung bestätigte die von Frau Dr. Norba gemachten Angaben im Hinblick auf die Abrechnung der Leistungen des Herrn Rechtsanwalts Pfitzner. Die zwischen der DSO und Herrn Rechtsanwalt Pfitzner geschlossene Honorarvereinbarung sieht eine Abrechnung auf Stundenbasis zu einem Stundensatz von EUR 250 vor. Alle uns vorliegenden Rechnungsbelege zu Buchungen auf dem Kreditor 11922 - RA Pfitzner - basieren auf einem Honorarstundensatz laut Vereinbarung vom 12. November 2009 in Höhe von EUR 250. (Anlage 55; Anlage 56; Anlage 57) Insofern ist es auch nach dem anfangs genannten Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Pfitzner zu keiner Erhöhung des Stundensatzes gekommen. Auf weitere Nachfrage bestätigte uns Herr Dr. Beck, dass es zudem zu keinen weiteren Gerichts- oder sonstigen Kosten für die DSO auf Grund der Kündigung der Honorarvereinbarung durch die DSO gekommen sei.

## 10. Überhöhte Beraterverträge mit Lobbyisten

### a) Feststellung

Für die Firmen Dr. Koch Consulting e.K. und Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG konnten wir Beauftragungen ab Ende 2009 bis Ende 2011 feststellen. Im Jahr 2009 wurden die Zahlungen an die Firma Dr. Koch Consulting e.K. über das Konto „CPD allg.“ verbucht. Diese beliefen sich auf insgesamt EUR 30.135,70. In den Jahren 2010 und 2011 beliefen sich die Zahlungen durch die DSO an beide Firmen für Lobbying-Arbeiten auf rund EUR 57.000 bzw. rund EUR 18.000.

Bezüglich der Beauftragungen sind entsprechende Vereinbarungen dokumentiert. Hierbei handelt es sich sowohl um vertragliche Vereinbarungen zwischen der DSO, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Kirste und Herrn Dr. Beck, als auch für Einzelaufträge zu Sonderthemen dokumentierte E-Mailvereinbarungen zwischen Herrn Dr. Koch und Herrn Dr. Beck. Für die von uns stichprobenartig überprüften Zahlungen liegen jeweils Belege nebst detaillierten Arbeitsnachweisen vor. Die vereinbarten Stundensätze zwischen EUR 50 und EUR 220 je nach Ausbildungs- und Erfahrungsgrad des jeweiligen Mitarbeiters sind marktüblich. Die uns gegenüber dargestellten Erläuterungen zur Notwendigkeit und den Arbeitserfolgen der Dr. Koch Consulting waren nachvollziehbar. Auf Basis der uns insofern zur Verfügung stehenden Informationen bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung dieser Beauftragung.

b) Erläuterungen

Insgesamt konnten wir fünf Beauftragungen der Firmen Dr. Koch Consulting e.K. und Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG feststellen.

aa) Bericht für die EU-Direktive Miroslav Mikolasik

Im Zusammenhang mit der Beauftragung der Firma Dr. Koch Consulting e.K. liegt uns eine Auftragsbestätigung vom 20. Oktober 2009 von dieser vor, die am 22. Oktober 2009 der DSO laut Eingangsstempel zugegangen ist. Gegenstand der Beauftragung ist dem Schreiben nach die Recherche und Analyse des „aktuellen Stand der Diskussion und Verabschiedung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (KOM(2008) 818) sowie des Aktionsplans im Bereich Organspende und -transplantation (2009-2015): Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (KOM(2008) 819)“. Als Anlage zu diesem Schreiben wurde zusätzlich ein Dokument mit den Tagessätzen und den Stundenhonoraren der Mitarbeiter der Firma Dr. Koch Consulting e.K. zugeschickt. Die Stunden- und Tagessätze richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungs- und Erfahrungsgrad der Mitarbeiter: (Anlage 58)

	Stundenhonorar	Tagessatz
Geschäftsführer	220,00	1.760,00
Senior Berater	150,00	1.200,00
Consultant	120,00	960,00
Junior Berater	90,00	720,00
Trainee	70,00	560,00
Assistent	50,00	400,00

Tabelle 8: Honorare Dr. Koch Consulting

Auf dieser Grundlage wurde ein Vertrag zwischen der Firma Dr. Koch Consulting e.K. und der DSO am 25. November 2009 geschlossen, der seitens der DSO von Herrn Dr. Beck und Herrn Prof. Dr. Kirste unterschrieben wurde. Dieser regelt eine Laufzeit ab dem 1. Oktober 2009 und endet mit der Abgabe des Berichtes des Berichterstatters für die EU-Direktive Miroslav Mikolasik. (Anlage 58)

bb) Stakeholderanalyse

In einer E-Mail vom 1. September 2010 mit dem Betreff: „Beauftragung der Dr. Koch Consulting“ bestätigt Herr Dr. Koch die am 17. August 2010 in dem Büro von Herrn Dr. Beck verfasste

Beauftragung der Firma Dr. Koch Consulting e.K.. Die Beauftragung bezieht sich auf eine Stakeholderanalyse gemäß Modul 2 aus einem Angebot vom 17. Juni 2010. Laut dieses Angebots wurden unter Modul 2 folgende Leistungen festgelegt:

- Aufstellung von Schlüsselkontakten in Ministerien, Parlamenten, Parteien sowie Stiftungen, Verbänden etc.
- Analyse der Positionen zum Thema Organ- und Gewebetransplantation von Organisationen und Personen
- Auslotung von Chancen und Gefahren, die von anderen politischen Gegnern ausgehen, Gleichheit und Ungleichheit von Interessen sowie Bündnismöglichkeiten

Die Erbringung dieser Leistungen wurden gemäß der E-Mail von Herrn Dr. Koch für Ende September / Anfang Oktober vereinbart. Hierbei beliefen sich die Kosten einmalig und pauschal auf netto EUR 3.280,00. (Anlage 59)

**cc) Lobbying Organspende und Organtransplantation**

Ferner ist am 28. Februar 2011 eine Rechnung von der Firma Dr. Koch Consulting e.K. in Höhe von EUR 3.202,48 brutto der DSO zugegangen. Diese bezieht sich auf eine telefonische Beauftragung und mündlicher Bestätigung vom 21. September 2011 der Beratungsleistungen für die DSO im Rahmen des Projektes „Lobbying Organspende und Organtransplantation“. Weitere Auftragsunterlagen liegen uns nicht vor. (Anlage 60)

**dd) Lobbyaktivitäten zur Novellierung des Transplantationsgesetzes**

Am 10. März 2011 schickte Herr Dr. Koch eine E-Mail an Herrn Dr. Beck (Cc: Herr Prof. Dr. Kirste) mit dem Betreff: „Unser Telefonat“. In dieser E-Mail bestätigt Herr Dr. Koch die getroffene Vereinbarung, die sich auf strategische Beratungen bei den weiteren Lobbyaktivitäten zur Novellierung des Transplantationsgesetzes: Umsetzung der EU-Richtlinie, Entwürfe des Gesundheitsministeriums und mögliche Gesetzentwürfe „aus der Mitte des Parlaments“ bezieht. Zusätzlich weist Herr Dr. Koch darauf hin, dass als Honorar ein Tagessatz pro Monat in Höhe von EUR 1.760,00 vereinbart und als Laufzeit dieser Vereinbarung der Zeitraum von März bis Dezember 2011 festgelegt worden sei. Ferner erklärt er, dass man sich für den Fall einer möglichen Verlängerung des Vertrages im Jahr 2012 im Oktober 2011 noch einmal austauschen solle. (Anlage 61)

**ee) Politisches Monitoring**

Bezüglich der Beauftragung der Firma Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG liegt uns ein Vertrag zwischen dieser und der DSO, der am 30. Juni 2010 von Herrn Dr. Beck und Herrn Prof. Kirste unterschrieben wurde, vor. Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen wurde in dem



Vertrag Bezug auf das Angebot der Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG vom 26. Juni 2010 genommen. Das dem Vertrag beigelegte Angebot vom 25. Juni 2010 betrifft ein politisches Monitoring. Des Weiteren wurde in diesem Vertrag eine Laufzeit von zwölf Monaten, mit Beginn 1. Juni 2010, festgehalten. Die monatlichen Kosten für die Beratungsleistung wurden auf EUR 999,60 brutto festgelegt. (Anlage 62)

**ff) Kündigung**

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2011 kündigten Herr Dr. Beck und Herr Prof. Dr. Kirste zum 31. Dezember 2011 den Vertrag mit der Firma Dr. Koch Consulting e.K. über ein kontinuierliches Monitoring. Zusätzlich teilten die Vorstände mit, dass eine weitere pauschale Beauftragung über den 31. Dezember 2011 hinaus aus budgetären Gründen nicht vorgesehen sei. (Anlage 63)

Am 14. Dezember 2011 wurde ein weiteres Angebot über Beratungs- und Monitoring-Leistungen ab Januar 2012 von der Firma Dr. Koch Consulting e.K. an die DSO zugesendet. Dieses wurde mit Schreiben vom 4. Januar 2012 von Herrn Dr. Beck und Herrn Prof. Dr. Kirste abgelehnt. (Anlage 64)

**gg) Kreditorenkonten**

Für die Firmen Dr. Koch Consulting e.K. und Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG konnten wir Beauftragungen ab Ende 2009 bis Ende 2011 identifizieren. Um die Höhe der Zahlungen der DSO an die beiden Beratungsfirmen festzustellen, haben wir die Kreditorenkonten der Firmen Dr. Koch Consulting e.K. (Kreditorennummer: 11907) und Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG (Kreditorennummer: 12013) sowie das Konto „Beratungskosten“ (Kontonummer: 475100) überprüft. Die Prüfung des Kontos „Beratungskosten“ hat ergeben, dass die von Dr. Koch Consulting e.K. in Rechnung gestellten Beträge für das Jahr 2009 auf dem Gegenkonto „CPD allg.“ (Kontonummer: 40000) verbucht wurden. Im Jahr 2009 belaufen sich die Zahlungen von der DSO an die Beratungsfirma auf insgesamt EUR 30.135,70.

Ferner haben wir die Kreditorenkonten der Firmen Dr. Koch Consulting e.K. und Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG für den Zeitraum 2010 bis 2011 überprüft, um die Höhe der Zahlungen der DSO an die beiden Beratungsfirmen festzustellen. Hierbei haben wir folgende Beträge festgestellt:

Dr. Koch Consulting e.K.

- Für das Jahr 2010: EUR 23.554,93
- Für das Jahr 2011: EUR 33.980,26

Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG

- Für das Jahr 2010: EUR 5.997,60

- Für das Jahr 2011: EUR 11.995,20

Um feststellen zu können, ob die abgerechnete Stundensätze der Firmen Dr. Koch Hauptstadtbüros GmbH & Co. KG und Dr. Koch Consulting e.K. mit den Beauftragungen übereinstimmen, haben wir die Kreditorenkonten, die Konten „Beratungskosten“ und „CPD allg.“ sowie stichprobenartig Rechnungen der Beratungsfirmen überprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass die in Rechnung gestellten Stundensätze den Stundensätzen der jeweiligen Beauftragungen entsprechen und die verbuchten Beträge mit den Rechnungsbeträgen übereinstimmen. (Anlage 65; Anlage 60; Anlage 66)

## 11. Querfinanzierung der Stiftung für das Leben

### a) Feststellung

Im Hinblick auf Vorwürfe einer illegalen Querfinanzierung der Treuhandstiftung „Fürs Leben“ haben wir die Kostenteilung im Überblick betrachtet und festgestellt, dass unmittelbare Kosten wie Werbe- und Portokosten direkt der Treuhandstiftung belastet oder an diese weiter verrechnet werden. Im SAP System ist hierzu ein eigener Mandant für die Treuhandstiftung eingerichtet. Die Aktivitäten der Treuhandstiftung werden durch Personal der DSO wahrgenommen; es erfolgt keine Verrechnung von (anteiligen) Personal- oder Bürokosten. Die Satzung sieht keinen Aufwands- oder Vergütungsanspruch des Treuhänders für seine Leistung vor. Bei „Fürs Leben“ handelt es sich auskunftsgemäß um ein als Marke geschütztes Label, das die Aufmerksamkeit für Organspende stärkt.

### b) Erläuterungen

Im Jahr 2007 wurde von der DSO eine Öffentlichkeitskampagne unter dem Motto „Fürs Leben“ geplant, die das Ziel hatte, die Organspende zu fördern. Das entsprechende Konzept wurde auf der Sitzung des Stiftungsrats am 26. November 2007 vorgestellt und vom Stiftungsrat begrüßt. In der gleichen Sitzung wurden Vor- und Nachteile einer eigenen Gründung der Stiftung „Fürs Leben“ diskutiert. Es wurde jedoch entschieden, dass die Kampagne zunächst als Projekt im Rahmen der DSO verbleiben sollte. Ferner wurde unter TOP 7 ein Beschluss gefasst, nach dem unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Stiftungsrats aus dem Jahr 2005 der Vorstand der DSO beauftragt werden sollte, bis zu EUR 2.000.000 für die Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Entsprechend wurden im Folgenden verschiedene Öffentlichkeitsmaßnahmen, wie bspw. die oben genannte Werbekampagne, umgesetzt. (Anlage 67)

Auf der Sitzung des Stiftungsrats am 28. November 2008 berichtete Herr Prof. Dr. Kirste dem Stiftungsrat unter TOP 7 von dem Angebot einer Privatperson, EUR 1.000.000 für die Gründung einer Stiftung „Fürs Leben“ zu stiften. Der Stiftungsrat bekundete daraufhin sein Interesse, den Stifter kennen lernen zu wollen und beauftragte den Vorstand der DSO, den Entwurf einer

Stiftungssatzung zu erstellen. Im Folgenden entschied man sich dann für die Einrichtung einer unselbständigen Treuhandstiftung „Fürs Leben“, die Mitte 2009 gegründet wurde. (Anlage 68)

Hinsichtlich der Gründung der Treuhandstiftung haben wir die zuständigen Mitarbeiter der die DSO beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer Abts befragt. In einem telefonischen Gespräch erklärte dieser, dass die Entscheidung für die Treuhandstiftung gefallen sei, nachdem sich der Treugeber bereit erklärt habe, das Stiftungsvermögen zu geben. Man habe auch überlegt eine eigenständige Stiftung zu gründen, sich aber dann dagegen entschieden. Die vorläufige Bescheinigung für die Treuhandstiftung sei am 17. August 2009 erteilt worden; danach habe die Stiftung mit ihren Tätigkeiten begonnen. Im Rahmen des Jahresabschluss sei insbesondere auch geprüft worden, dass keine Kosten der DSO ungerechtfertigt der Treuhandstiftung zugerechnet worden seien.

Im Geschäftsjahr 2009 waren im ersten (halben) Jahr nahezu keine Aktivitäten der Stiftung erkennbar. (Anlage 69)

Gemäß dem Jahresabschlussbericht der Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 31. Dezember 2010 beliefen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Treuhandstiftung „Fürs Leben“ für das Geschäftsjahr 2010 auf insgesamt EUR 61.486,07 brutto. Davon waren EUR 46.798,79 Verbindlichkeiten gegenüber dem Treuhänder. Hierbei handelt es sich um weiterberechnete Kosten für die Betreuung von Informationsstunden, Fracht- und Portokosten sowie Aufwendungen für Werbematerialien. Laut Prüfungsbericht waren die Verbindlichkeiten zum Prüfungszeitpunkt vollständig beglichen. (Anlage 70)

Der Jahresabschlussbericht 2011 ist noch nicht erstellt. Auskunftsgemäß wurden im Jahr 2011 für die Treuhandstiftung anfallende Kosten direkt über die Konten der Treuhandstiftung gebucht. Für die Treuhandstiftung wurde im Jahr 2010 in SAP ein eigener, separater Mandant eingerichtet und entsprechende Konten angelegt. Auf den Treuhandstiftungskonten „Aufwendungen zur Förderung der Organspende“ (Kontonummer: 468550) und „sonstige Aufwendungen“ (Kontonummer: 478000) konnten wir folgende Kosten feststellen, die im Jahr 2011 der Treuhandstiftung in Rechnung gestellt wurden (Anlage 71):

- Konto „Aufwendungen zur Förderung der Organspende“: EUR 206.670,65
- Konto „sonstige Aufwendungen“: EUR 922,81

Auf dem „Verrechnungskonto Treuhandstiftung Fürs Leben“ (Kontonummer: 499900) wurde im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe von EUR 173,60 gebucht. Der Buchungstext hierzu lautet: „Promotion Fürs Leben, Reutlingen“.

Die Treuhandstiftung hat kein eigenes Personal. Überwiegend ist für diese eine Mitarbeiterin der DSO, Frau Walter, tätig. Auskunftsgemäß werden der Treuhandstiftung für Frau Walter keine Personalkosten in Rechnung gestellt. Dies würde nur im Fall des Einsatzes externer Promotoren gemacht. Auch werden anteilige Raum- oder Arbeitsplatzmieten nicht weiter berechnet.

Unmittelbare Kosten, wie bspw. der Druck von Werbebroschüren, werden dem Vermögen der Treuhandstiftung unmittelbar belastet. Die beschriebene Vorgehensweise sei die Empfehlung des Wirtschaftsprüfers gewesen.

Der Stiftungsvertrag der Treuhandstiftung sieht keine Vergütung des Treuhänders für die Wahrnehmung seiner Aufgaben vor.

Die Kosten für Veranstaltungen, die auskunftsgemäß unter dem Label „Fürs Leben“ liefen, wurden, sofern sie nicht konkrete Werbemaßnahmen der Treuhandstiftung betrafen, von der DSO getragen, da es sich letztlich um DSO-Veranstaltungen gehandelt habe. Dies deckt sich mit der von uns festgestellten Außerdarstellung bspw. bezüglich der Veranstaltung „Ein Abend voller Emotionen“, die in Berlin bei der Deutschen Bank stattgefunden hat. Die Veranstaltung lief unter dem Label „Fürs Leben“, während die Einladung hierzu im Namen der DSO erfolgte. Laut einem Bericht auf der Homepage des Organisators der Veranstaltung, der Firma Scherer & Friends, wurden 400 Ehrengäste von der DSO zum „Abend voller Emotionen“ eingeladen. (Anlage 72) Das prägnant sichtbare Logo im Rahmen der Veranstaltung war „Fürs Leben“. Im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung wurde uns eine Auflistung der angefallenen Kosten zur Verfügung gestellt. Daraus ist ersichtlich, dass ein Teil der Kosten von der Deutschen Bank übernommen wurden. (Anlage 73)

## 12. Überteuerte Anschaffung eines Bürogebäudes für die DSO

### a) Feststellung

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Anschaffung des Bürogebäudes unter Einbeziehung und mit entsprechender Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte, haben wir hinsichtlich dieses Vorwurfs keine weiteren Untersuchungshandlungen durchgeführt.

### b) Erläuterung

Die Anschaffung des Bürogebäudes am Deutscherhennufer in Frankfurt erfolgte in Abstimmung mit dem Stiftungsrat der DSO. Gemäß des Protokolls der Stiftungsratssitzung vom 22. November 2006, TOP 5, sprach sich der Stiftungsrat nach ausführlicher Diskussion aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen für den Erwerb der Immobilie am Deutscherhennufer aus und beschloss unter verschiedenen im Protokoll näher bezeichneten Voraussetzungen für dessen Erwerb. Die Frage der Wirtschaftlichkeit des Gebäudeerwerbs war gemäß Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 10. November 2008, TOP 6, zudem bereits Diskussionsgegenstand im Stiftungsrat. Hierzu wurde zudem ein schriftlicher Bericht des Vorstands vorgelegt. (Anlage 74)

### 13. Sachlich nicht begründete Umzüge von regionalen DSO-Standorten

Hintergrund der Umzüge in NRW und insbesondere der Einrichtung eines Standorts in Siegburg sei laut Herrn Dr. Beck die Tatsache gewesen, dass am 1. Januar 2006 Frau Dr. Wirges geschäftsführende Ärztin für die Region Nordrhein-Westfalen geworden sei. In diesem Zusammenhang sei auch die Standortverteilung in Nordrhein-Westfalen neu strukturiert worden. Zu diesem Zeitpunkt habe es kein Büro in Essen gegeben. Man habe aus den Kliniken ausziehen wollen. Die Standorte Köln und Bonn an den dortigen Unikliniken habe die DSO entsprechend aufgelöst. In diesem Zusammenhang habe Herr Dr. Beck vorgeschlagen, nach Siegburg zu gehen, da dort die Preise verhältnismäßig günstig und die Verkehrsverbindungen sehr gut seien.

Nach Erläuterung dieser Gründe durch Herrn Dr. Beck für die Standortwahl Siegburg haben wir den diesbezüglichen Vorwurf, die Entscheidung sei wegen damit für Herrn Dr. Beck verbundener persönlicher Vorteile getroffen worden, zunächst nicht weiter verfolgt. In die Entscheidung war zudem die geschäftsführende Ärztin für Nordrhein-Westfalen eingebunden.

### 14. Überteuerte Einholung eines Gutachtens über eine Personalbedarfskalkulation für die DSO

Ende 2010 erfolgte die Beauftragung der Dr. Hoff Weidinger Hermann Arbeitszeitberatung mit der Erstellung einer Personalbedarfskalkulation für die DSO. Das Angebot wurde von dieser nach entsprechenden Verhandlungen durch Herrn Dr. Beck auf einen Preis von EUR 25.500 zzgl. MwSt. (Anlage 75) und Reisekosten bei einem marktüblichen Tagessatz von EUR 1.500 reduziert. Eine entsprechende Beauftragung erfolgte. Abgerechnet wurden, unter Vorlage entsprechender Arbeitsnachweise und Belege, EUR 37.758,27 brutto. (Anlage 76)

## IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN

---

Im Rahmen unserer Sonderuntersuchung bei der Deutsche Stiftung Organtransplantation ergaben sich aus unserer Sicht die oben aufgelisteten Feststellungen.

Wir erstatten diesen Bericht aufgrund der von uns durchgeführten Untersuchungshandlungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen.

Hamburg, 1. März 2012

BDO Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Markus Brinkmann  
Partner

i.V. Antra Fläche  
Manager

ERTRAULICH

2012.03.01